

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen.

Das **Altonaische Adreßbuch** erscheint seit dem Jahre 1802 jährlich einmal und wird mit dem Hamburgischen zusammen, gewöhnlich einige Tage vor dem Weihnachtsfeste, ausgegeben. Sein Begründer war der weill. Kaiser Klemm. Vor jener Zeit (1802) druckte der Herausgeber des Hamburgischen Adreßbuchs, Hermann, die notwendigen Altonaer Adressen seinem Buche bei. — Die Aufnahme in's Adreßbuch bringt für Einheimische und Fremde, namentlich für Handel- und Gewerbetreibende aller Art einen wesentlichen Nutzen; das Adreßbuch erleichtert und fördert den Verkehr, seine Unentbehrlichkeit steigt mit der Vergrößerung und Geschäftsausdehnung unserer Stadt. Die Verleger können daher die Einwohner Altona's nicht dringend genug bitten, ihre Adressen im Adreßbuch nachzuschlagen, Unrichtigkeiten und bezw. Wohnungs-Veränderungen möglichst schriftlich denselben zukommen zu lassen.

Die Aufnahme in's Adreßbuch geschieht durchaus unentgeltlich. Die Einforderung der Adressen für das Jahr 1891 geschieht in den Monaten Juni, Juli, August, September und werden die betreffenden Straßen einen Tag vorher in den „Altonaer Nachrichten“ angezeigt. Denjenigen Einwohnern, welche etwa über die neue Wohnung alsbald noch keine Auskunft hinterläßt, der bereit angelegte Adreß-Bettel zum Ausfüllen, der nicht abgeholt wird, sondern bis spätestens Ende October an das Verlags-Comptoir, Breitef. 173, ausgefüllt portofrei zurückzukommen ist. Geht ein solches nicht, so fällt der betreffende Name nicht nur im Straßenverzeichnis, sondern auch im Namenverzeichnis und im Gewerbeverzeichniß vollständig aus. Wir machen auf diesen Umstand besonders aufmerksam und empfehlen in Fällen des vergesslichen Suchens nach Einwohnern die Mitbenutzung des vorhergehenden Jahrganges. Da es den Verlegern schon häufig vorgekommen, daß, weil ein alter Jahrgang irrtümlich benutzt wurde, angelegliche Unrichtigkeiten dem Herausgeber zur Last gelegt wurden, so trägt jede Seite die Jahreszahl desjenigen Jahres, für welches das Buch bearbeitet worden ist; auch die Durchsicht der „Ver späteten Adressen“ ist zu empfehlen.

Der Preis des Adreßbuchs ist ungebunden 3 M. 20 S., gebunden in Gallico 4 M. Das Hamburger mit dem Altonaer zusammen kostet gebunden in Leinen 11 M. 50 S., ohne Altonaer 8 M., ungebunden 6 M. Etwa an den Wochentagen von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr Breitestraße 173 zu haben.

Anmeldung beim Wohnungswechsel. Polizei-Verordnung für die Stadt Altona, vom 23. März 1877. Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 wird nach Beratung mit den hiesigen Collegien von Altona und mit Genehmigung der königlichen Regierung zu Schleswig für das Gebiet der Stadt Altona verordnet, wie folgt:

- § 1. Jeder Wohnungswechsel innerhalb der Stadt ist auf dem Polizeiamt anzugeben, welches über die behörftige Anmeldung eine Bescheinigung kostenfrei ausstellt.
- § 2. Haushaltungsvorstände, Dienstherrschaffen, Meister und Arbeitgeber, Vermiether von Zimmern und Schlafstellen haben darauf zu halten, daß diese Anzeige bezüglich ihrer Hausgenossen und Mieter pünktlich erfolge, und sind verpflichtet, dieselbe nöthigenfalls selbst zu bewirken.
- § 3. Die oben vorgeschriebene Anzeige ist spätestens innerhalb 10 Tagen nach eingetretenerm Wohnungswechsel zu bewirken.
- § 4. Uebertretungen werden mit einer Geldbusse bis zu 30 M. oder Haft bis zu 7 Tagen bestraft.
- § 5. Die Vorschriften der Polizei-Verordnung der königlichen Regierung zu Schleswig vom 5. August 1872, betreffend die Meldung ab- und angehender Personen, bleiben von den obigen Bestimmungen unberührt.

Krankenversicherungswesen. Im Stadtkreis Altona unterliegen auf Grund des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, des Gesetzes über die Ausdehnung des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1885, sowie der Kreisratsbeschlüsse vom 4. Juli 1884 und 28. November 1885 nachstehende Personen der Krankenversicherungspflicht:

- 1. Diejenigen Personen, welche, auch wenn ihre Beschäftigung nur eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag von vornherein zeitlich beschränkt ist, gegen Gehalt oder Lohn innerhalb oder außerhalb der Betriebsstätte beschäftigt sind: 1) In Bergwerken, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, Bräuen und Brauen, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnendampfschiffahrts-Betrieb, im Baggereibetrieb, im gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Brau- und Fuhrbetrieb, sowie in sonstigen Transport-Gewerben, beim Gewerbebetrieb des Schiffzuges (Treideln), beim gewerbsmäßigen Expeditions-, Speichers- und Kellereibetrieb, beim Gewerbebetrieb der Güterpader, Güterlager, Schaffner, Brader, Wäger, Messer, Schauer und Stauer auf Werften und bei Bauten. 2) Im Handwerk und sonstigen stehenden Gewerbebetrieben. 3) In Betrieben, in denen Dampf- oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heisse Luft etc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, soweit diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht.

II. Handlungsgehilfen und Lehrlinge oder Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken.

III. Selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer im Stadtkreis Altona ein Gewerbe betreiben, mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie).

IV. Die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter. Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 67/8 M. für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Soweit die vorgenannten Personen nicht einem Betriebe angehören, für welchen eine Betriebskrankencasse errichtet ist, und sofern sie nicht Mitglieder einer Innungskrankencasse, die dem § 73, oder einer eingeschriebenen Hilfskasse sind, die dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entspricht, sind sie ohne Weiteres Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankencasse für den Stadtkreis Altona.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des Vorstehenden Mitglied der Casse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Vorstand der Ortskrankencasse anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dorthin abzumelden. Die Veräumlich dieser Verpflichtung zieht eine Geldstrafe bis zu 20 M. nach sich. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erkranken, welche die Casse zur Unterbringung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund dieses Statuts gemacht hat.

Auch andere als versicherungspflichtige Personen können Mitglieder der Casse werden, wenn sie weder krank noch chronisch leidend sind und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Dieselben haben sich einer Untersuchung durch den Cassearzt auf ihre Kosten zu unterwerfen und hängt ihre Aufnahme in die Casse von der Genehmigung des Vorstandes ab.

Die Cassemittelglieder werden in 3 Classen eingetheilt:

- 1) erwachsene männliche Cassemittelglieder,
- 2) erwachsene weibliche Cassemittelglieder,
- 3) männliche und weibliche Cassemittelglieder unter 16 Jahren und Lehrlinge.

Die wöchentlichen Cassebeiträge betragen:

- 1) für Mitglieder der ersten Classe (§ 13): a) wenn sie bei der Aufnahme in die Casse das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten und der ersten Gesundheitsategorie angehören, M. 0,35, b) wenn sie bei der Aufnahme das 45. Lebensjahr, aber noch nicht das 50. Lebensjahr überschritten hatten oder wenn sie der zweiten Gesundheitsategorie angehören, M. 0,43, c) wenn sie bei der Aufnahme das 50. Lebensjahr überschritten hatten oder wenn sie der dritten Gesundheitsategorie angehören, M. 0,45;
- 2) für Mitglieder der zweiten Classe (§ 13): a) wenn sie bei der Aufnahme in die Casse das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten oder wenn sie der ersten Gesundheitsategorie angehören, M. 0,25, b) wenn sie bei der Aufnahme das 45. Lebensjahr, aber noch nicht das 50. Lebensjahr überschritten hatten oder wenn sie der zweiten Gesundheitsategorie angehören, M. 0,30, c) wenn sie bei der Aufnahme das 50. Lebensjahr überschritten hatten oder wenn sie der dritten Gesundheitsategorie angehören, M. 0,32;
- 3) für Mitglieder der dritten Classe (§ 13): a) wenn sie der ersten Gesundheitsategorie angehören M. 0,16, b) wenn sie der zweiten Gesundheitsategorie angehören M. 0,17, c) wenn sie der dritten Gesundheitsategorie angehören M. 0,18.

Für die cassepflichtigen Mitglieder haben deren Arbeitgeber die Beiträge einzuzahlen, und zwar ein Drittel derselben aus eigenen Mitteln, zwei Drittel derselben vorstufweise für die von ihnen beschäftigten Cassemittelglieder. Sie haben diese Beiträge für jedes von ihnen gemeldete Mitglied so lange zu zahlen bis die vorstufsmäßige Anmeldung erfolgt ist.

Als Krankenunterstützung wird gewährt:

- 1) vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei;
- 2) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag: a) für Mitglieder der ersten Classe M. 1,25, b) für Mitglieder der zweiten Classe M. 0,90, c) für Mitglieder der dritten Classe M. 0,50 Krankengeld;
- 3) die Lieferung von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind.

Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten drei Wochen nach derselben das Krankengeld gewährt.

Freie ärztliche Behandlung und Medicamente wird den im Haushalt befindlichen Frauen und den noch nicht confirmirten Kindern der innerhalb des Stadtkreises Altona wohnenden Mitglieder ebenso wie den Letzteren selbst gewährt, diesen jedoch mit Ausschluß des Wochenbettes.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Casse den Hinterbliebenen ein Sterbegeld im Betrage 1) für Mitglieder der ersten Classe M. 50, 2) für Mitglieder der zweiten Classe M. 36, 3) für Mitglieder der dritten Classe M. 20.

Die Allgemeine Ortskrankencasse hat einen von der General-Versammlung gewählten Vorstand.

Das Bureau der Ortskrankencasse für den Stadtkreis Altona befindet sich Langeft. 89, P. und ist geöffnet für An- und Abmeldungen, sowie Anmeldungen von Erkrankungen u. täglich, mit Ausnahme der Sonn- u. Festtage, von 9-7 Uhr; Beamter: J. West, gr. Wilhelmstr. 18, II; Krankencontroleur: L. Köpcke, Mühlendamm 14, I.; Boten: J. J. G. Dierks, Langeft. 89, I. F. W. Hansen, Gerberst. 2, II., und F. Arnold, Wilhelmstr. 104.

Betriebskrankencassen befinden in Altona für die Betriebe der Gas- und Wasser-Versorgung und für die Holzstreu- und Holzschneiderei.

Eine dem § 73 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Krankencasse hat die Schlachter-Zunft und die Kupferhämde-Zunft errichtet.

Eingetragene Hilfskassen, welche dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen, befehen hier die nachstehenden:

1. Allgemeine Krankencasse.
2. Kaufmännische Krankencasse (Königl. 29, II., geöffnet v. 3-7 Uhr Nachm.).
3. „Die treue Brädelade.“
4. „Militärische Brüderschaft.“
5. „Allgemeiner Krankenverein von 1869.“
6. „August-Krankenverein.“
7. Krankencasse für Barbier- und Friseurgeschäften.
8. Männlische und weibliche Kranken-Unterstützungscasse, genannt „Freiheit.“
9. Allg. Krankencasse der Schuhmacher und verw. Berufsgenossen Deutschlands.
10. „Der treue Verstand von 1866.“
11. Krankencasse der Segelmacher, genannt „Harmonie.“
12. Hauszimmereigenen-Krankencasse.
13. „Die neue Einigkeit.“
14. „Grundstein zur Einigkeit.“
15. Frauen- und Mädchen-Unterstützungscasse.
16. Krankencasse „Baughütte.“
17. Vereins-Krankencasse.

Der liche Vermittlungsstellen nachstehender, gleichfalls dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden eingetragenen Hilfskassen:

1. Central-Kranken- und Sterbe-Unterstützungscasse der deutschen Zimmerer in Hamburg.
2. Allgemeine Kranken- und Sterbecasse der Metallarbeiter in Hamburg.
3. Central-Kranken- u. Sterbecasse der deutschen Wagenbauer in Hamburg.
4. Krankencasse für deutsche Gärtner in Hamburg.
5. Central-Kranken- und Sterbe-Unterstützungscasse der deutschen Schiffsbauer in Hamburg.
6. Central-Kranken- und Sterbecasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg.
7. Central-Kranken- u. Sterbecasse d. Tabakarbeiter Deutschlands in Hamburg.
8. Kranken- und Begräbniscasse der Putzmacher in Altona.
9. Central-Kranken- und Sterbecasse der deutschen Wöchner in Leipzig (Zwei Verwaltungsstellen A u. B).
10. Kranken-Unterstützungsbund der Schneider in Braunschweig.
11. Kranken- und Begräbniscasse des Gewerkevereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter in Berlin.
12. Central-Kranken- und Sterbecasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter in Hamburg.
13. Central-Kranken- und Sterbecasse der Maler und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg.
14. Central-Kranken- und Sterbecasse der Tapezierer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg.
15. Central-Kranken- und Sterbecasse der Frauen und Mädchen Deutschlands.
16. Central-Kranken-, Unterstützungs- und Sterbecasse der deutschen Schmiede in Hamburg.
17. Central-Kranken- und Sterbecasse der Bäcker und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Dresden.
18. „Grundstein zur Einigkeit“ in Altona.
19. Central-Kranken- und Sterbecasse deutscher Gerber und Lederjuristen in Mainz.
20. Hamburger allgemeine freie Kranken- und Sterbecasse.
21. Central-Kranken- und Begräbniscasse für die Mitglieder des Unterstützungs-Vereins der Bildhauer Deutschlands.
22. Kranken- und Sterbecasse des Central-Vereins der Vereine für naturgemäße Gesundheitspflege und ärztliche Heilkunde.
23. Krankencasse für evangelische Jünglings- und Männer-Vereine.

Krankenhaus-Abonnements-Bestimmungen für Dienstboten und Lehrlinge. (Bestgestellt durch Beschluß der städtischen Collegien vom 28. Febr. 1879, 13. Januar 1881 und 1. Februar 1883.) Vom 1. April 1879 an eröffnete die Verwaltung des städtischen Krankenhauses zu Altona ein Abonnement für erkrankte Dienstboten und Lehrlinge unter folgenden Bedingungen:

- 1) Jede im Stadtbezirk wohnende oder hier einkommensteuerpflichtige Dienstbotenschaft erlangt gegen Vorauszahlung von 4 M. jährlich die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienst erkrankten Dienstboten im städtischen Krankenhaus auf die Dauer von 4 Wochen. Diefelbe Berechtigung steht den Lehrherren hinsichtlich der Lehrlinge zu. Außerdem wird den Dienstboten und Lehrlingen nachgelassen, sich im eigenen Namen für den Fall zu abonnieren, daß sie hier in einem Krankendienst oder in der Lehre erkranken sollten, dagegen können Dienstboten oder Lehrlinge, welche sich bereits im Krankenhaus befinden, vor ihrer Entlassung aus demselben zum Abonnement nicht verpflichtet werden.
- 2) Die Anmeldung zur Abnahme erfolgt bei der Stadtkasse, die eine Liste der Abonnenten führt und gegen Verabreichung des Beitrags den von der Verwaltung des Krankenhauses vollzogenen Abonnements-Schein auf das Etatsjahr ausföndigt, womit der Contract geschlossen ist.
- 3) Die Dienstboten werden nach dem Geschlechte und ihren Kategorien als Köchin, Hausmädchen, Kindermädchen, Amme, Aufseher, Bedienter, Acker-

frucht u. i. w. angemeldet. Auf den Namen des Dienstboten kommt es dabei nicht an, vielmehr bleibt der vorkommende Gesundheitszustand ohne Einfluß. Aber mehrere Dienstboten derselben Kategorie hält, also z. B. mehrere Hausmädchen, muß alle zu dieser Kategorie gehörenden Dienstboten anmelden und für sie die Beiträge bezahlen. Ein Dienstbote der einen Kategorie kann nicht an die Stelle eines von einer andern Kategorie treten. Die Lehrlinge müssen namentlich angemeldet werden und gelten die Abonnements-Scheine nur für die darin namentlich bezeichneten Lehrlinge.

4) Das Abonnement gilt für das Etatsjahr vom 1. April bis 31. März. Die Anmeldung dazu erfolgt im März des vorhergehenden Jahres. Im Laufe des Jahres sind auf den Rest des Etatsjahres allerdings Anmeldungen gegen Zahlung von 4 M. zulässig, doch tritt daraus ein Recht auf freie Kur und Verpflegung erst nach 14 Tagen nach gleichzeitiger Anmeldung ein. Das Abonnement wird als erneuert angesehen, wenn nicht bis zum 15. März eine Kündigung erfolgt.

5) Die Rechte aus dem Abonnement erlöschen, wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens 14 Tage nach Beginn bzw. Wiederbeginn des Abonnements gezahlt ist und treten erst 14 Tage nach gleichzeitiger Zahlung wieder in Kraft.

6) Wird ein Dienstbote oder Lehrling, für welchen abonniert worden, krank, so ist dies unter Vorzeigung des Abonnements-Scheines und des von einem hiesigen Arzte ausgestellten Krankheitszeugnisses im Bureau des Krankenhauses anzuzeigen, worauf die unentgeltliche Aufnahme desselben erfolgt.

Eine beim Beginn eines neu eingegangenen Abonnements bereits vorhandene Krankheit berechtigt nicht zur unentgeltlichen Kur während der Dauer dieser Krankheit.

7) Das Abonnement giebt kein Recht auf freie Verpflegung.

8) Wenn derselbe Dienstbote oder der an dessen Stelle getretene, oder der namentlich angemeldete Lehrling, im Laufe des Jahres wiederholt erkranken sollte, so wird die unentgeltliche Pflege in jedem Fall nach Maßgabe des § 1 gewährt. Inwiefern beschränkt sich das durch das Abonnement erlangte Recht auf freie Kur und Verpflegung auf die Abonnementszeit. Endlich die Krankheitsdauer über diese Zeit hinaus fortbauern, so muß für das nächste Jahr von Neuem abonniert werden. In jedem einzelnen Falle wird die freie Kur und Verpflegung nur auf 28 Tage gewährt.

9) Wer sich eine Täuschung inföndert erlaubt, als er mehrere Dienstboten derselben Kategorie hält und weniger anmeldet, oder einen Dienstboten einer andern Kategorie, als worauf der Abonnements-Schein lautet, in das Krankenhaus abführt, geht keines Rechts aus dem Abonnement verluftig, und muß für den erkrankten Dienstboten die vollen Kur- und Verpflegungskosten bezahlen.

Beurkundung des Personenstandes und die Form der Ehehlichung.

Auszug aus dem Gesetz vom 6. Februar 1875.

Geburtsanzeigen.

(Bei Geburtsfällen sind der Trauung die Ehehlichungsurkunde) oder die Geburtsurkunde der Eltern des Kindes vorzulegen.)

§ 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18. Zur Anzeige sind verpflichtet: 1. der geistliche Vater; 2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Gebärme; 3. der dabei zugegen gewesene Arzt; 4. jede andere dabei zugegen gewesene Person; 5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erfüllung der Anzeige verhindert ist.

§ 19. Die Anzeige ist mündlich, von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Willenshaft unterrichtete Person zu machen.

§ 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten (Einbindungs-, Hebammens-, Kranken-, Gefangen-Anstalten u. i. w.) ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich dem Vorsteher der Anstalt, oder dem von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 21. Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§ 17-20), wenn er dieselbe zu bezweifelndem Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten: 1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2. Ort, Tag und Stunde der Geburt; 3. das Geschlecht des Kindes; 4. die Vornamen des Kindes; 5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen.

§ 23. Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen.

§ 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen.

Ehehlichungen.

§ 25. Zur Ehehlichung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Ehehlichenden erforderlich. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§ 26. Geistliche Kinder bedürfen zur Ehehlichung, so lange der Sohn das fünfzehnjährige, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. Dem Tode des Vaters oder der Mutter

nen Betriebsstätten Altona ein Gewerbetlicher Erzeugnisse

gen Arbeiter. In Apotheken unterliegt ein Lohn oder

Betriebe angehören, sofern sie nicht Mütter eingetragenen Gesellschafter sind, sind entfallen für

ge Person, welche mindestens ein Drittel der Ortskrankencasse beizugehen, die dieser Verpflichtung, welche ihrer Anwesenheit zu der Anmeldung ist. Innerhalb der sind und das einen sich einer Unternehmung und hängt Vorstandes ab.

ahren und Lehrlinge.

in sie bei der Aufschritten hatten und) wenn sie bei der 0. Lebensjahr überkategorie angehören, nsjahr überschritten gehören, M. 0,45; in sie bei der Aufschritten hatten oder 0,25, b) wenn sie das 50. Lebensjahr stufe angehören, nsjahr überschritten angehören, M. 0,32;

angehören M. 0,16, angehören M. 0,17, angehören M. 0,18. Arbeitgeber die Weis eigenen Mitteln, besäftigten Cassen-jnen gemeldete Mit-edung erfolgt ist.

ndlung und Arznei; Tage nach dem Tage

Krantengelb; nlichen Vorratungen nten oder zur Gera-ach beendigtent Heil-

der Entbindung für engelb gemäht. te wird den im Haus-irmiten Kindern der n Mitglieder ebenso mit Ausschluß des

ie Caffe den Hinter-ersten Classe M. 50, ligitler der dritten

r General-Versamm-

Bleed Through Repaired Document
Plastic Covered Document

nicht es gleich, wenn dieselben zur Abgebung einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen. Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrates stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für verheiratete eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.
§ 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§ 32. Im Falle der Besorgung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§ 33. Die Ehe ist verboten: 1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, 2. zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern, 3. zwischen Stiefvätern und Stiefkindern, Schwiegerältern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerchaftsverhältnis auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht, 4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältnis besteht, 5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitthätigen. Im Falle der No. 5 ist Dispensation zulässig.

§ 34. Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§ 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig.

§ 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend. Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§ 37. Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig. Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§ 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubnis abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsfähigkeit der Ehe ist der Mangel dieser Erlaubnis ohne Einfluß. Ein gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinanderlegung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§ 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§ 40. Die Befugnis zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausführungen dieser Befugnis haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Todesanzeigen.

§ 50. Jeder Sterbefall ist höchstens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzugeben.

§ 51. In der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 52. Die §§ 19 und 20 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Erläuterungen.

Jeder auf dem Standesamt zur Beschaffung einer Anzeige Erscheinende hat sich dem Gesetze gemäß persönlich zu legitimiren, und ist es im Hinblick auf die Wichtigkeit einer richtigen Feststellung des Personennamens äußerst wichtig, daß a) bei Geburtsfällen der Frau oder die Geburts-Acte der Eltern des Kindes, b) bei Sterbefällen neben der ärztlichen Todesbescheinigung der Geburtschein der verstorbenen Person, sowie, wenn dieselbe verheirathet war, der Geburtschein des letzten Ehegatten und wenn ein Trauschein vorhanden, auch dieser mit vorgelegt werden. Ferner muß der Anzeigende bei Anmeldung verstorbenen Kinder sowie erwachsener, unverheiratheter Personen angeben, an welchen Daten und in welchem Jahre die Eltern des Kindes verheirathet, und falls der Vater oder Mutter nicht mehr am Leben, wann verstorben sind, sowie den Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der noch vorhandenen Geschwister des verstorbenen Kindes. Bei Anmeldung verheiratheter Personen ist anzugeben das Datum der Verheirathung, sollte ein Ehegatte bereits verstorben sein, dessen Sterbedatum, sowie Vorname, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der in der Ehe etwa erzeugten Kinder und ob ein Testament vorhanden ist oder nicht; c) bei Anmeldung zur Verheirathung sind folgende Papiere beizubringen: die Geburts- oder Tauf-Acte für beide Verlobte und die Nachweise über die Erfordernisse wie solche in der §§ 28 bis 38 des vorstehenden Gesetzesauszuges vorgeschrieben sind. Die hieselbst wohnhaften Eltern oder Vormünder geben ihre Einwilligung auf dem Standesamt persönlich zu Protokoll, die auswärtigen wohnhaften dagegen müssen ihre Einwilligung schriftlich geben und ihre eigenhändige Unterschrift von einem öffentlichen Beamten beglaubigen lassen. d) Beim Antrag um Erlaß des Aufgebots ist in der Regel das persönliche Erscheinen des einen Theils derselben abzugeben, unter Umständen aber auch die schriftliche Zustimmungserklärung eines ortsabwesenden Verlobten erforderlich. Zwischen dem Tage des Aufgebots und der Abnahme müssen 14 volle Kalendertage, den Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet, liegen, so daß ein am 1. ausgehängtes Aufgebot am 16. abgenommen wird.

Eine Befreiung vom Aufgebote kann durch den Minister des Innern erfolgen; in dringenden Fällen kann die Aufsichtsbehörde (Regierung) eine Abkürzung der für die Bekanntmachung bestimmten Frist gestatten und bei vorhandener Lebensgefahr von dem Aufgebote ganz entbinden. Desfallige Beweise sind dem Standesbeamten einzureichen. Nur wenn eine lebensgefährliche Krankheit, die einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt wird, ist der Standesbeamte befugt, auch ohne Aufgebot die Eheschließung vorzunehmen; auch in diesem Fall müssen die gesetzlichen Erfordernisse als vorhanden nachgewiesen sein. Die Geburtsurkunden müssen in beglaubigter Form beigebracht werden; bei fremdsprachlichen kann die beglaubigte Uebersetzung verlangt werden, wenn auch hier in der Regel davon abgesehen wird. Die in der preussischen Abrechnung (mit Ausnahme der Provinz Westfalen, Pommern, Mecklenburg, Schleswig-Holstein und Westfalen) sowie in der bayerischen Rheinpfalz, in der böhmisches Böhmen, in der böhmischen Böhmen haben als Geburts-Nachweis den Auszug aus dem Civilstandsregister des Geburtsorts (Geburtsurkunde) beigebringen; ein pfarramtliches Attest genügt nicht. e) Urkunden, die von ausländischen Behörden oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt sind, müssen mit der Legalisation eines Consuls oder Standes des Reichs versehen sein. In Oesterreich-Ungarn ausgestellt Auszüge aus den Geburts-, Trauungs- und Sterbematriceln bedürfen der Beglaubigung durch die politische Verwaltungsbehörde erster Instanz. f) Ein Religionswechsel oder der Austritt aus einer staatlich anerkannter Kirchengemeinschaft ist nachzuweisen. Dissidenten müssen in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form ausgetreten sein, um als solche aufgeführt zu werden. Getaufte Juden haben den Taufschein beigebringen. g) Für die Eheschließung sind zwei Zeugen erforderlich. Auch Ausländer und Personen weiblichen Geschlechts können als Zeugen fungiren. Diese Zeugen müssen im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte und der Verstandeskräfte sich befinden, müssen volljährig und großjährig, also mindestens 21 Jahre alt sein. Als Zeugen dürfen blinde, taube, taubstumme, blödsinnige, trunksüchtige Personen also nicht zugelassen werden.

Gebühren-Tarif.

- I. Gebührenfrei sind die nach §§ 32 und 37 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung erteilten Bescheinigungen.
- II. An Gebühren kommen zum Anlaß:
 - 1. Für Vorlegung der Register zur Einsicht M. 3
 - und zwar für jeden Jahrgang — 50
 - für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . . . 1 50
 - 2. Für die schriftliche Ermächtigung nach § 26 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einfluß der Schreibgebühren — 50
 - Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzufolgenden Jahrgang nach — 50
 - jedoch zusammen höchstens 2 —

Das neue Grundbuch der Stadt Altona

beruht auf den Gesetzen vom 5. Mai 1872 und 27. Mai 1873. Die angelegten Grundbuchblätter — welche in jedem Stadttheile (Vorber- u. f. w. Theil) von 1 an zählen — werden im „Amtsblatt“ und in den „Altonaer Nachrichten“ bekannt gemacht. Am 11. Tage nach Erscheinen des „Amtsblatts“ wird das betreffende Stadtbuchstadium geschlossen.

- Für Altona besonders wichtig ist Folgendes:
 - 1. Jeder Interessent kann das Grundbuchblatt einsehen.
 - 2. Der Richter, welcher früher die mündlichen Erklärungen sofort selbst in das Stadtbuch einschrieb, verfügt jetzt auf vorliegende Anträge, wenn sie nicht wegen Mängel abzuwehren sind, die Einschreibung in das Grundbuch, welche der Grundbuchführer (Überschreibschreiber) bewirkt. Die zur Einschreibung erforderlichen Anträge und Urkunden müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein (siehe Vollmacht).
 - 3. Abgehen von den Hypotheken- oder Grundbuchblättern erhalten die Beteiligten nur einfache Nachschriften über das Verhängte — der Eigentümer auf Verlangen beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes. Das Aufgebot verlorener Hypotheken- oder Grundbuchbriefe ist gegen selbige erheblich erschwert.
 - 4. In Fällen freiwilliger Veräußerung des Grundbuchs haben die Contractanten zur Auflassung vor Gericht zu erscheinen; Vorlegung eines gestempelten Kaufvertrages ist rathsam. Weder Nachbarn noch Hypothekengläubiger brauchen zugezogen oder deren Documente beigebracht zu werden. Auch enthält die Auflassung nichts über Preiszahlung, Hypothekenübernahme und dergl. Die Entpandung von Trennstücken ist unzulässig zu erklären. Im Uebrigen bleiben die Rechte der Gläubiger am Grundbuch durch den Eigentumswechsel unberührt, und der persönliche Anspruch gegen den Verkäufer hört nicht ohne Weiteres auf; vielmehr gilt § 41 des Gesetzes vom 5. Mai 1872: „Der Verkäufer eines Grundbuchs, die auf demselben haftende Hypothek in Anrechnung auf das Kaufgeld übernommen, so erlangt der Gläubiger gegen den Verkäufer die persönliche Klage, auch wenn er dem Uebernahmevertrag nicht beigetreten ist. Der Verkäufer wird von seiner persönlichen Verbindlichkeit frei, wenn der Gläubiger nicht innerhalb eines Jahres, nachdem ihm der Verkäufer die Schuldübernahme bekannt gemacht, die Hypothek dem Eigentümer gekündigt, und binnen 6 Monaten nach der Fälligkeit eingeklagt hat.“ (Eventuell beginnt die Frist erst mit der Rückbarkeit).
 - 5. Nur der eingetragene Eigentümer — auch der Käufer nicht vor der Auflassung, die Wittve nicht vor ihrer Eintragung u. f. w. — kann auflösen oder eine Hypothek einschreiben lassen (Plausname: Miterben können auch ohne dies auflösen). Die zu früh ausgestellten Obligationen müssen wiederholt werden.

Minister des Innern für die (Regierung) eine ist gehalten und bei enthalten. Desfallsige ar wenn eine Lebens- auch ohne Aufgebot müssen die gelegigen dbrachten kann die ch hier in der Regel conig (mit Ausnahme Reuies, Altkrediten der bestischen Provinz Obwonen haben als güter des Geburtsorts nicht genügt nicht, oder von einer mit nes ausgeteilt sind, noten des Reichs ver- aus den Verträge durch die politische nswechsel oder der schaft ist nachzuweisen. Art und Form aus- betaurie Juden haben ig sind zwei Zeugen n Geschichts können besitz der bürgerlichen n wohnungsfähig ns Zeugen dürfen ionen also nicht zage-

um Zwecke der Laufe

.....	M. 3
.....	50
.....	1 50
.....	50
.....	50
.....	2

Stona
Mai 1878. Die an- jeil (Koder) u. i. w. und in dem Altkoener trischen des „Ants-“

sehen. larungen sofort selbst vorliegende Anträge, Eintragung in das der) bewirkt. Die zur rufen gerichtlich oder Altkoener erhalten die e — der Eigenthümer s. Das Aufgebot ver- her erheblich erlöshel- ründnisse haben die en; Vorlegung eines an noch Hypothek- reigebrot zu werden. Hypothekensubernahe unlich zu erklären. und stück durch den Anpruch gegen den § 41 des Gesetzes von die auf denselben rnoimmen. so erlangt e, auch wenn er dem erer wird von seiner nicht innerhalb eines dübernahme bekannt d können 6 Monaten t die Frist erst mit

Käufer nicht vor der w. — kann auflösen lterden können auch nen müssen wiederholt

6. Zur Eintragung einer Hypothek ist die Vorlegung einer Schuldburkunde erforderlich; darin u. A. Angabe des Grundbuchsblatts, des Zinsfußes oder der Zinslosigkeit, des Anfangstages der Verzinsung, des Schuldgrundes (Darlehn u. i. w.).

7. Früher wurde eine Post eingeschrieben „nachst . . . Markt“; jetzt geschieht eine solche Angabe weder in der Schuldburkunde noch im Grundbuch. Wie viel der betreffenden Post vorgeht, muß sich Jeder selbst heranzuschauen. Steht sie z. B. in Abtheilung III. des Grundbuchsblatts („Hypotheken und Grundschulden“) unter Nr. 4, ist Nr. 1 = 10,000 M., Nr. 2 gefügt, Nr. 3 = 15,000 M., so rangirt sie hinter 25,000 M.; das Nähere hierüber steht auch im Hypothekenbrief. Wohl zu beachten ist auch das in Abtheilung II. („dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigenthums“) etwa Eingetragene.

8. „Läden“ in der Belastung werden nicht mehr entlassen. An die Stelle einer gelöschten Post rücken ohne Weiteres die nachfolgenden vor. Es erfolgt aber auch keine Löschung auf bloße Bewilligung des Gläubigers, sondern nur auf hinzukommenden Antrag des Eigenthümers. Will dieser die Stelle sich offen halten, so unterläßt er, mit der Eintragung in Händen, den Antrag; er kann auch die Post auf sich selbst umschreiben lassen. — Gleich vom Vorkreuz darf er auch Grundschulden (d. h. Posten ohne Angabe des Schuldgrundes und ohne persönliche Haftung) auf sich selbst einschreiben lassen; z. B. als Nr. 1, wenn er vorläufig nur das zweite Geld aufnimmt — denn es wäre unthunlich, wie früher die erste Stelle ganz unausgefüllt zu lassen.

9. Ein vortragender Gläubiger kann sein Vorkreuz einem nachfolgenden einräumen; die Vorkreuz der Zwischenerforderungen werden hierdurch nicht berührt. — Auch einer künftig einzutragenden Post kann man das Vorkreuz vorbehalten.

10. Das Verpfänden an den eingetragenen Gläubiger, das Grundstück nicht weiter zu belasten, ist nichtig.

11. Grundstücks-Verflechtungen betreffen unter Umständen zu Sicherungsmittelregeln oder Einforderung des Capitals vor der Verfallzeit.

12. Bürgerhaften gehören nicht ins Grundbuch.

Mittheilungen über das Gesetz betreffend die Zwangsversteigerung in Immobilien. Ertrickel Arten der Zwangsversteigerung sind zulässig: a. Zwangseintragung, b. Zwangsverwaltung, c. Zwangsversteigerung. Der Gläubiger kann sich auf eins dieser Mittel beschränken, sie aber auch alle drei gleichzeitig zur Anwendung bringen.

Anträge auf Zwangseintragung sind von dem Gläubiger direct bei dem Grundbuchrichter zu stellen, wobei die erforderlichen Urkunden vorzulegen.

Zwangsverwaltung als selbstständiges Vollstreckungsmittel ist früher fast gar nicht vorgekommen. Nach dem alten Verfahren wurde jedes Grundstück von Amtswegen in Zwangsverwaltung genommen, sobald die Zwangsversteigerung (der Altkoener Specialconcurs) eingeleitet war. Heute bedarf es eines besonderen Antrages, auch wenn Zwangsversteigerung schon schwebt. Unterläßt der Gläubiger die Stellung des Antrages, so ist der Eigenthümer nicht gehindert, die Mieten zu heben und für sich zu verbrauchen. In dem Verfahren der Zwangsverwaltung werden aus den Einkünften nur die Kosten des Verfahrens, etwaige Reparatur- und Unterhaltungskosten, die Laufen Steuern und die Laufe und Zinsen — vom letzten Fälligkeitstermin vor Einleitung des Verfahrens an gerechnet — bezahlt. Ein etwaiger Ueberfluß dient zur Befriedigung des Gläubigers, welcher die Zwangsverwaltung beantragt hat. Die Zinsen werden in der sich aus dem Grundbuch ergebenden Reihenfolge nach Maßgabe eines Vertheilungsplanes gezahlt. Gläubiger in gleicher Stellung werden wegen der laufenden Zinsen in der Regel gleich behandelt, aber auch solche Gläubiger, welchen der Antrag auf Zwangsversteigerung nicht rechtzeitig scheint, werden in manchen Fällen noch Deckung finden, wenn das betr. Grundstück vortheilhaft vermarktet ist. Der Eigenthümer muß auf Verlangen das Grundstück räumen. Die Zwangsverwaltung hört auf, sobald das Grundstück im Versteigerungsverfahren zugefallen ist. Unvertheilte Einkünfte stehen zur Kaufgeldermasse, jedoch unter Wahrung der Rechte der Gläubiger auf ihre laufenden Hebungen. Dies kann dazu führen, daß Gläubiger, welche im Uebrigen ausfallen, doch die während des Verfahrens erwachsenen Zinsen gezahlt erhalten.

In dem Verfahren der Zwangsversteigerung bleiben alle der Forderung des betreibenden Gläubigers vorgehenden Ansprüche gewahrt, so daß ein Verkauf nicht ohne Deckung derselben geschehen kann. Es bedarf also, bevor ein Antrag auf Eröffnung des Verfahrens gestellt wird, einer genauen Prüfung, ob das fragliche Grundstück einen entsprechenden Werth hat und ob anzunehmen, daß aus dem Erlöse außer den gedachten Ansprüchen noch die eigene Forderung gedeckt werden wird.

Wer die Zwangsversteigerung beantragt, haftet für die Kosten des Verfahrens, was namentlich in dem Falle von Wichtigkeit ist, wenn sich im Versteigerungstermin herausstellen sollte, daß das Grundstück für die Summe der dem Antragsteller vorgehenden Ansprüche nicht veräußerlich ist.

Die Kosten des Verfahrens zc., die rückständigen und laufenden Steuern, die vorgehenden Hypotheken nebst den Zinsen und die etwaigen Kosten der Beitreibung bilden zusammen das geringste Gebot.

Auf folgende Einzelheiten ist zu achten:
Dem Antrage auf Einleitung sind als Anlagen beizufügen: a. der vollstreckbare Schuldtitel, b. der neueste Auszug aus der Grundsteuer- mütterrolle und aus der Gebäudesteuerrolle, c. eine Bescheinigung des Grundbuchrichters über die Person des Eigenthümers.

Die Verkaufsanzeige erläßt das Gericht und veranlaßt die Ein- rüdung in die öffentlichen Blätter. Eigenthumsansprüche Dritter an dem Grundstück sind bei dem Proceßgericht zu verfolgen. Sind solche An- sprüche bis zum Erlaß des Versteigerungstermins nicht gehörig geltend gemacht, so kann nur die Kaufgeldermasse — selbstverständlich unter Wahrung der Rechte der Realgläubiger — noch in Anspruch genommen werden.

Interessenten des Verfahrens sind der betreibende Gläubiger der Schuldner und jeder Realberechtigter. Das Gericht hat jedem Interessenten eine Abschrift der öffentlichen Bekanntmachung zuzustellen. Kann einer der Interessenten nicht ermittelt werden, so bestellt das Gericht denselben auf seine Kosten einen Vertreter. Sache jedes Hypothekgläubigers ist es, dafür zu sorgen, daß seine Adresse aus den Grund- acten hervorgehe. Der Grundbuchrichter magt hierüber Mittheilung zu den Versteigerungssachen.

Die Stellung und das Verhalten der Hypothekgläubiger im Verfahren ist zum wesentlichen Theil abhängig von der Person des betreibenden Gläubigers, weshalb die Kunde hierüber für jeden Gläubiger von großer Wichtigkeit ist. Steht der betreibende Gläubiger einem anderen nach, so ist der letztere wegen Capitals und laufenden Zinsen geschützt; ohne Berücksichtigung dieser Ansprüche ist der Verkauf unthunlich. Steht der betreibende Gläubiger aber einem anderen vor, so hat der Letztere für die Sicherung seines Postens — event. durch Beilegung am Vorkreuz im Ver- steigerungstermine — zu sorgen. Das Gericht legt die Interessenten vor dem Termine von der Person des betreibenden Gläubigers in Kenntniß.

Fälligkeit der Hypotheken. Soweit die Zwangsversteigerung wegen einer Hypothek oder wegen Zinsen einer solchen betrieben wird, ist die ganze Forderung an Capital und Zinsen fällig und aus dem Kaufgelde zahlbar. Die Auszahlung einer dem betreibenden Gläubiger vorgehenden — im geringsten Gebot berücksichtigten — Forderung kann von dem Er- steher nur verlangt werden, wenn die Kündigung spätestens im Versteige- rungsstermine bekannt gemacht ist. Da das geringste Gebot übersteigende Theil des Kaufgeldes ist baar zu zahlen, und brauchende Gläubiger, welche ihre Befriedigung daraus zu gewärtigen haben, die etwaige Rückzahlung ihres Postens nicht besonders anmelden. Es ist zulässig, mit dem Ersteher über das Sichenbleiben eines Postens, welcher sonst baar auszuzahlen wäre, ein besonderes Abkommen zu schließen.

Zinsen und etwaige Kosten der Beitreibung müssen ange- meldet werden. In Ermangelung der Anmeldung werden nur die laufen- den, nicht die etwa rückständigen Zinsen berücksichtigt. An derselben Stelle mit dem Capital können außer den laufenden Zinsen zweijährige Rückstände beanprucht werden. Diejenigen Gläubiger, welche dem betreibenden Gläu- biger vorgehen, müssen die Rückstände behufs Berücksichtigung bei Feststellung des geringsten Gebots spätestens im Versteigerungstermine bis zum Beginn des Vorkreuzs anmelden. Wird das Grundstück für die dem geringsten Gebot entsprechende Summe verkauft, so gehen nicht angemeldete Rückstände ver- loren. Aus einem etwaigen Ueberfluß kann die Zahlung solcher Rückstände inso- fern auch noch im Kaufgeldebelegungsstermine gefordert werden. Wer seine Befriedigung lediglich aus dem baar zu zahlenden Theile des Kaufgeldes zu gewärtigen hat, muß Zinsrückstände spätestens im geordneten Termine an- melden.

Die Zweifel darüber, ob für die Zinsen der Altkoener Stadtsch- uß-Poste durch das neue Gesetz, die für Zinsgarantie, d. h. das Recht, zwei- jährige Zinsrückstände mit dem Capital in gleicher Priorität anzupfordern, eingeführt ist oder nicht, sind zwar endgültig noch nicht gehoben, doch sind in allen nach dem neuen Verfahren behandelten Fällen die Zinsen vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes an zinsloslos gezahlt worden.

Im Versteigerungstermine wird in der ersten Stunde über etwaige besondere Kaufbedingungen verhandelt und das geringste Gebot fest- gestellt. Besondere — von dem Gesetzlichen abweichende — Kaufbedingungen müssen aus dem Rechte der Interessenten beantragt werden. Die zweite Stunde des Termins ist dem Vorkreuz gewidmet und darf die Versteigerung nicht vor Ablauf einer vollen Stunde geschlossen werden. Jeder Vorkreuz muß auf Verlangen Sicherheit (nicht durch Bürgen) stellen, doch wird dieses Verlangen nicht etwa von Amtswegen vom Gericht gestellt, sondern lediglich auf Antrag des berechtigten Interessenten. Nach Erlaß der Versteigerung haben die Interessenten sich zu erklären, ob sie in Erhaltung des Zuschlages willigen. Unter Umständen ist auf Antrag eines inthatenbetenden Inter- essenten ein zweiter Versteigerungstermin zulässig.

Das Zuschlagsurtheil wird in einem besonderen Termin verkündet. Abtretung der Rechte aus dem Versteilbot ist bis zur Verkündung zu- lässig. Vom Tage der Verkündung an gehen die Einkünfte, wie auch Gefahr und Lasten des Grundstücks auf den Ersteher über.

Zur Belegung und Vertheilung des Kaufgeldes ergeht an alle Interessenten eine besondere Ladung.

Das Erscheinen in dem Termin ist für Jeden von großer Wichtigkeit, weil Widersprüche gegen die Berechtigung und Vertheilung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie im Termin selbst vorgebracht werden. Der Ersteher übernimmt die im geringsten Gebot stehenden Hypotheken und zahlt den Rest des Kaufgeldes mit Zinsen zu 5% von der Verkündung des Zuschlagsurtheils an baar. Hierauf wird nach Lage der Acten und auf Grund der abgegebenen Erklärungen das jedem einzelnen Interessenten zukommende berechnet und, wenn sich kein Widerspruch ergibt, sofort ausbezahlt. Streitigkeiten unter den Interessenten sind auf dem Proceßwege auszutragen. Laufende Zinsen werden berechnet: a) für die im geringsten Gebot stehenden Hypotheken bis zum Tage der Verkündung des Zuschlages, b) für die übrigen bis zur Zahlung. Die Zinsen der Forderungen unter a) hat der Ersteher von dem gedachten Zeitpunkt an zu zahlen.

Die Hypotheken-Documente sind vorzulegen. Der Ersteher kann schon in diesem Termin neue Verpfändungen des Grundstücks vornehmen. Die Eintragung des Erstehers in das Grundbuch als Eigenthümer wird ohne Versein desselben auf Eruchen des Vollstreckungsgerichts bewirkt.

Die städtische Desinfections-Anstalt, gr. Bergstraße 138b, in welcher Sachen der in untenstehendem Tarif aufgeführten Arten ohne Anwendung chemischer Mittel durch Hitze und Wasserdämpfe desinficirt werden, nimmt Aufträge seitens Privater entgegen. In der Thür des Hauses ist ein Brief-

lassen zur Aufnahme von Anmeldungen angebracht; Formulare zu Anmeldungen können daselbst und in dem Bureau der Armenverwaltung, gr. Brünng. 36, entgegengenommen werden. Sachen, welche zum Desinficiren, einerlei ob schriftlich oder mündlich, angemeldet sind, werden, soweit thunlich, keins der Anhalt gleich und unentgeltlich abgeholt. Nach ohne vorherige Anmeldung werden zu desinficirende Gegenstände in den Tagesstunden von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr entgegengenommen.
Vorläufig ist der Desinfectionsapparat an jedem Montag in Betrieb.

Gebühren-Tarif:

I. Wollene Decken Stück à	— M. 25	3
II. Wäsche, a) größere Stücke " "	— " 10 "	4
b) kleinere " "	— " 5 "	3
III. Kleidungsstücke, a) größere Stücke " "	— " 10 "	5
b) kleinere " "	— " 5 "	6
IV. Betten, a) Matratzen " "	— " 50 "	7
b) desgl. in Sprungfedern " "	— " 1 " "	8
c) Ober- oder Unterbett " "	— " 50 "	9
d) Kopfkissen, Pflast u. dgl. " "	— " 25 "	10
V. Mobilien, a) Sopha, Lehstühle u. ähnl. Gegenstände " "	— " 1 " "	11
b) Stühle u. dgl. " "	— " 50 "	12
c) kleinere Gegenstände " "	— " 20 "	13
VI. Krollhaare u. dgl. Kgr.	— " 10 "	14

Anmerkung. Die Gebühren-Rechnung wird nach obigem Tarif aufgestellt. Sobald dieselbe auf dem Bureau der Armen-Verwaltung, gr. Brünng. 36, oder in der Anstalt an den Inspector berichtigt ist, werden die desinficirten Sachen dem Eigentümer bezw. dem Einlieferer wieder zurückgebracht. Abholen und Zurückbringen der Sachen wird besonders nicht berechnet. In denjenigen Fällen, wo Einlieferer vorgehen, die Sachen wieder abzuholen, ist die Vergütung der quittirten Rechnung erforderlich. Für etwa durch die Desinfection entstandene Beschädigung der Sachen kann Schadenersatz nicht gemäht werden. Zur Vermeidung von Sachverwechslungen wird jedes einzelne Stück bei der Einlieferung mit einer nummerirten Blechmarke versehen.

Taxe für Ein- resp. Nachsicherung von Gebäuden zur provincial-händischen Brand-Verficherungs-Anstalt. Nachdem die Gebührentaxe für Ein- und Nachsicherung der bei der Landesbrandcasse versicherten Gebäude der Stadt Altona und die dabei geltenden Grundätze einer Revision unterzogen sind, werden dieselben vom 1. April d. J. an in nachstehender Weise festgesetzt. Wenn der ermittelte Versicherungswert beträgt:

bis incl. 5000 M.	Gebühr 5 M.
über 5000 M. 6 "
..... 7000 8 "
..... 12,000 10 "
..... 15,000 12 "
..... 20,000 14 "
..... 25,000 16 "
..... 30,000 20 "
..... 35,000 22 "
..... 40,000 24 "
..... 45,000 26 "
..... 50,000 28 "
..... 60,000 30 "
..... 100,000 35 "
..... 100,000 40 "

Zugleich wird bestimmt, daß die Gebühr 1. bei Nachsicherungen, von dem ermittelten Mehrwerth, 2. bei Um- und Anbauten, von dem vollen Werth der um- und angebauten Gebäudetheile, und 3. bei Ein- und Umversicherungen ganzer Gewerke, welche aus mehreren Gebäuden bestehen, von dem in Betracht kommenden Gesamtwert des Gewerkes, nicht aber von dem Werth der einzelnen zu demselben gehörenden Gebäude zu berechnen ist, und endlich 4. bei complicirten Bauten eine entsprechende, event. vom Landesdirectorat zu bestimmende Erhöhung der Gebühr eintreten kann. (Riel, den 27. März 1877. Landesdirectorat der Provinz Schleswig-Holstein. W. Ahlefeldt.)

Gebühren, welche bei der Communal-Verwaltung in Altona zu erheben sind. (Schlichtig laut Schreiben der Königl. Regierung, Schleswig, den 2. Juni 1874.)

1. Für die Ertheilung von Abschriften à Bogen 30 3/4.
 2. Für Ertheilung eines Receptes, die in der Bekanntmachung vom 11. Mai 1868 (Verordnungsblatt S. 731) vorgeschriebenen Gebühren von resp. 1 M. 25 3/4 und 1 M. 50 3/4.
 3. Paßkarte 1 M.
 4. Jagdschein 3 M.
 5. Für die Beaufsichtigung einer öffentlichen Tanzlustbarkeit, wenn die Beaufsichtigung von dem Wirth beantragt ist, 1 M. 80 3/4 bis 3 M.
 6. Für die Beaufsichtigung eines öffentlichen Schaufspiels, wenn dieselbe von dem Wirth oder dem Unternehmer beantragt ist, 1 M. 20 3/4 event. 2 M. bei besonders langer Dauer der Vorstellung.
 7. Für die Ueberwachung eines Fuhrverkehrs 90 3/4.
 8. Für die Ablieferung eines Arrachanten an ein im hiesigen Hafen liegendes Schiff 60 3/4 und 1 M. 20 3/4 an ein im Hamburger Hafen liegendes Schiff.
 9. Für die Anhaltung einer auf der Elbe treibenden Jolle 1 M. 80 3/4, desgl. eines größeren Fahrgeweges 3 M. 60 3/4; ist die Anhaltung unter besonders beschwerlichen oder gefährvollen Umständen erfolgt, so kann die Anhaltungsgebühr von dem Polizei-Verwalter erhöht werden.
 10. Für Haltung einer Wache auf einem Schiffe beim Ausräubern der Ratten 7 M. 20 3/4.
 11. Für Haltung einer Wache auf einem mit Petroleum beladenen Schiffe, für den Zeitraum von 12 Stunden 7 M. 20 3/4.
 12. Für Ertheilung eines Attestes, sofern ein solches im Privatinteresse verlangt wird, 90 3/4.
- Von diesen Gebühren fallen der Stadtcasse anheim: die unter 1, 2, 4, 12 bezeichneten Beträge, den Executionsbeamten: die unter 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, der Staatscasse: die unter 3, sowie 10 3/4 von der unter 4 bezeichneten Gebühr.

Scala für die Städtische Einkommensteuer in Altona.
Bis zum 1. April 1893 nicht gültig für den Stadtteil Ottenhof

Eink.	Einkommen von mehr als:	Steuerfuß			
		pro Monat		pro Jahr	
		M	S	M	S
1	420— 660 M	—	70	8	40
2	660— 900	1	—	12	—
3	900— 1050	1	50	18	—
4	1050— 1200	2	—	24	—
5	1200— 1350	2	50	30	—
6	1350— 1500	3	—	36	—
7	1500— 1650	3	50	42	—
8	1650— 1800	4	—	48	—
9	1800— 2100	4	75	57	—
10	2100— 2400	5	50	66	—
11	2400— 2700	6	25	75	—
12	2700— 3000	7	—	84	—
13	3000— 3600	8	50	102	—
14	3600— 4200	10	—	120	—
15	4200— 4800	12	—	144	—
16	4800— 5400	14	—	168	—
17	5400— 6000	16	—	192	—
18	6000— 7200	20	—	240	—
19	7200— 8400	23	50	282	—
20	8400— 9600	27	—	324	—
21	9600— 10800	30	50	366	—
22	10800— 12000	34	—	408	—
23	12000— 14400	41	—	492	—
24	14400— 16800	48	—	576	—
25	16800— 19200	55	—	660	—
26	19200— 21600	62	50	750	—
27	21600— 25200	73	—	876	—
28	25200— 28800	84	—	1008	—
29	28800— 32400	94	50	1134	—
30	32400— 36000	105	—	1260	—
31	36000— 42000	122	50	1470	—
32	42000— 48000	140	—	1680	—
33	48000— 54000	157	50	1890	—
34	54000— 60000	175	—	2100	—
35	60000— 72000	210	—	2520	—
36	72000— 84000	245	—	2940	—
37	84000— 96000	280	—	3360	—
38	96000— 108000	315	—	3780	—
39	108000— 120000	350	—	4200	—
40	120000— 144000	420	—	5040	—
41	144000— 168000	490	—	5880	—
42	168000— 204000	595	—	7140	—
43	204000— 240000	700	—	8400	—
44	240000— 300000	875	—	10500	—
45	300000— 360000	1050	—	12600	—
46	360000— 420000	1225	—	14700	—
47	420000— 480000	1400	—	16800	—
48	480000— 540000	1575	—	18900	—
49	540000— 600000	1750	—	21000	—
50	600000— 660000	1925	—	23100	—
51	660000— 720000	2100	—	25200	—
52	720000— 780000	2275	—	27300	—

u. j. w. für jede 60,000 M. Einkommen ein einfacher (Monats-) Steuerfuß von 175 M. mehr.

Steuerpflichtig sind in Gemäßheit der §§ 22 und 23 der Städteordnung vom 14. April 1869 und des § 1 des Gesetzes, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten directen Communalabgaben, vom 27. Juli 1885:

1. sämtliche Einwohner des Stadtbezirks, sowie diejenigen Personen, welche ohne Begründung eines gesetzlichen Wohnsitzes in Altona sich daselbst aufgehalten haben, soweit sie ein selbstständiges Einkommen beziehen.
2. Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen, insbesondere auch Gemeinden und weitere Communalverbände, welche in dem Stadtbezirk Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen und Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen und Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zutreffenden Einkommens (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885).
3. Der Staatscasus hinsichtlich des Einkommens aus den von ihm im Stadtbezirk betriebenen Gewerbe, Eisenbahn- und Bergbau-Unternehmungen, sowie aus den im Stadtbezirk belegenen Domainen und Forsten (§ 1 Absatz 2 a. a. D.).
4. Diejenigen physischen Personen, welche im Stadtbezirk, ohne daselbst zu wohnen oder sich länger als 3 Monate aufgehalten, Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Formen), hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zutreffenden Einkommens (§ 1 Absatz 3 a. a. D.).

Bleed Through Repaired Document
Plastic Covered Document

verjet

pro Jahr	1	2
8	40	
12		
18		
24		
30		
36		
42		
48		
57		
66		
75		
84		
102		
120		
144		
168		
192		
240		
282		
324		
366		
408		
492		
576		
660		
750		
876		
1008		
1134		
1260		
1470		
1680		
1890		
2100		
2520		
2940		
3360		
3780		
4200		
5040		
5880		
7140		
8400		
10500		
12600		
14700		
16800		
18900		
21000		
23100		
25200		
27300		

lacher (Monats.)

und 23 der Städte-
betroffend Ergänzung
ng der auf das Ein-
Juli 1885:

diejenigen Personen,
hüßiges in Altona sich
ständiges Einkommen

f Aktien, Berggewer-
Geschäftsbetrieb über
juristische Personen,
Communalverbände,
siche Anlagen, Eisen-
hände Gewerbe, Eisen-
des ihnen aus diesen
blag 1 des Gesetzes

aus den von ihm im
und Bergbau-Unter-
belegten Domainen
diesbezüg, ohne dafelbst
zuhalten, Grundbesitz,
te haben, Pachtungen,
lb einer Gewerkschaft
s ihnen aus diesen
3 a. a. D.).

Für den Stadtbezirk Ottenen:

St. N.	Einkommen		Steu- er- satz M.	St. N.	Einkommen		Steu- er- satz M.
	von mehrals	bis			von mehrals	bis	
1	420	660	12	20	8400	9600	241
2	660	900	15	21	9600	10800	297
3	900	1050	18	22	10800	12000	333
4	1050	1200	21	23	12000	14400	369
5	1200	1350	27	24	14400	16800	411
6	1350	1500	33	25	16800	19200	513
7	1500	1650	39	26	19200	21600	585
8	1650	1800	45	27	21600	25200	657
9	1800	2100	51	28	25200	28800	765
10	2100	2400	57	29	28800	32400	873
11	2400	2700	69	30	32400	36000	981
12	2700	3000	81	31	36000	42000	1089
13	3000	3600	99	32	42000	48000	1269
14	3600	4200	117	33	48000	54000	1449
15	4200	4800	135	34	54000	60000	1629
16	4800	5400	153	35	60000	66000	1809
17	5400	6000	171				
18	6000	7200	189				
19	7200	8400	225				

Reichsstempelabgabe.

(Einige der wesentlichsten Bestimmungen der Reichsgesetze vom 1. Juni 1881, Nr. 6, S. 185, und vom 29. Mai 1885, Nr. 6, S. 171.)

1. Aktien und Actienantheilsscheine — inländische und ausländische — 5 vom Tausend vom Nennwerthe.
Die Stempelspflichtigkeit der ausländischen Aktien resp. Actienantheilsscheine beginnt, sobald diese innerhalb des Bundesgebietes ausgehändigt, veräußert, verpfändet u. s. w. werden.

2. Inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen, sowie Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Corporationen, Actien-Gesellschaften oder inländischer Unternehmungen, wenn diese innerhalb des Bundesgebietes ausgehändigt, veräußert, verpfändet u. s. w. werden, 2 vom Tausend vom Nennwerthe. (Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten sind stempelfrei).

3. Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Communalverbände und Kommunen, der Corporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundcredit- und Hypothekendarlehen oder der Transportgesellschaften, 1 vom Tausend vom Nennwerthe.

4. Zu Nr. 1 bis 3. Der Emittent inländischer Wertpapiere hat der Steuerbehörde vorher Anzeige zu machen. — Die Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung u. s. w. von unverschuldeten Wertpapieren oder börsennotierter Actie ist mit dem 25fachen Betrage der hinterlegten Abgabe, mindestens aber mit 20 M. für jedes Wertpapier, strafbar.

4. Schulnoten für Kauf- und sonstige Anschaffungsgegenstände:

Wertpapiere der unter 1, 2, 3 bezeichneten Art, oder über ausländische Bankeinlagen, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldnoten.

St. N.	St. N.	St. N.
bis zu 600 M. frei	bis zu 600 M. frei	bis zu 600 M. frei
mehr als 600 aber unt. 4000 „ 0.20	mehr als 600 aber unt. 4000 „ 0.40	mehr als 600 aber unt. 4000 „ 0.40
von 4000 und mehr.	aber unter 6000 „ 0.40	von 4000 und mehr.
„ 6000 „ „ 8000 „ 0.60	„ 8000 „ „ 10000 „ 0.80	„ 6000 „ „ 8000 „ 1.20
„ 8000 „ „ 10000 „ 0.80	„ 10000 „ „ 20000 „ 1.—	„ 8000 „ „ 10000 „ 1.60
„ 10000 „ „ 20000 „ 1.—	„ 20000 „ „ 30000 „ 2.—	„ 10000 „ „ 20000 „ 2.—
„ 20000 „ „ 30000 „ 2.—	„ 30000 „ „ 40000 „ 3.—	„ 20000 „ „ 40000 „ 4.—
„ 30000 „ „ 40000 „ 3.—	u. s. w. für je volle 10000 M. je 1 M. mehr;	„ 30000 „ „ 40000 „ 6.—
		u. s. w. für je volle 10000 M. je 2 M. mehr.

Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Waaren für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden.
Anrechnung auf Kauf- und sonstige Anschaffungsgegenstände über im Inlande von einem der Contractanten erzeugte oder bereitete Mengen von Säcken oder Waaren sind steuerfrei.

5. Lotteriescoops, 5 vom Hundert.

Abt: Wegen Abstempelung der Wertpapiere 1, 2, 3 und der Loose Nr. 5, sowie wegen Ankauf von Stempelmarken resp. gestempelten Formularen zu Schulnoten werde man sich an ein fgl. Haupt-Zoll- resp. Steuer-Amt.

Preussische Stempelsteuer.

A. (Einige der wesentlichsten Bestimmungen der Verordnung vom 7. August 1867 und der dazu ergangenen Gesetze.)
Alle Verhandlungen zc. über Gegenstände, deren Werth nach Geld geschätzt werden kann, sind stempelfrei, wenn dieser Werth 150 M. nicht erreicht.

Alle stempelpflichtigen Verhandlungen müssen, wenn sie nicht auf dem erforderlichen Stempelpapier geschrieben worden, längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausfertigung an, nachträglich mit dem erforderlichen Stempel versehen werden. Gelingt dies nicht, so ist nicht nur der

Befreit von der städtischen Einkommensteuer sind diejenigen hier wohnhaften oder sich aufhaltenden Personen, welche aus einem Grundbesitz oder aus einem stehenden Gewerbe, belegen oder betreiben in einer andern deutschen Gemeinde, Einkommen beziehen, für den Betrag solcher Einkommen, insoweit dieselben bereits in der andern Gemeinde zu einer nach Maßgabe des Einkommens veranlagten Steuer herangezogen werden, bis auf Höhe dieses Steuerbetrages. Jedoch bleibt das volle aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe nicht stehende Einkommen und mindestens 25% des Gesamteinkommens unverschuldet der Stadt Altona steuerpflichtig. In Fällen vorhandenen doppelten oder mehrfachen Wohnsitzes resp. Aufenthalts Steuerpflichtiger, ist zur Vermeidung von Doppelbesteuerung nur ein verhältnismäßiger Theil des Jahresbetrages der Steuer zu erheben oder die Veranlagung auf einen verhältnismäßigen Zeitraum des Jahres zu beschränken, wobei das Verhältniß, in welchem die Berufstätigkeit und die Hausstandsführung des Steuerpflichtigen im hiesigen Stadtbezirk und im Bezirk der andern Gemeinde sich befindet, resp. die jedesmalige Dauer des Aufenthalts des Steuerpflichtigen im hiesigen Stadtbezirk und im Bezirk der andern Gemeinde zu berücksichtigen ist.

In Bezug auf die Heranziehung der hier wohnenden Personen, welche nicht preussische Unterthanen sind, zu den directen Staatssteuern wird auf das nachstehend abgedruckte Reichs-Gesetz wegen Vereinfachung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reichs-Gesetzblatt S. 119) verwiesen.

Wie Wilhelm u. verordnen im Namen u., nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Ein (Nord-) Deutscher darf, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 3 und 4, zu den directen Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat. Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein (Nord-) Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Pflicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 2. Ein (Nord-) Deutscher, welcher in seinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den directen Staatssteuern herangezogen werden. Hat ein (Nord-) Deutscher in seinem Heimathstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den directen Staatssteuern herangezogen werden. In Bundes- oder Staatsdiensten stehende (Nord-) Deutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

§ 3. Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

§ 4. Gehalt, Pension und Wartegeld, welche (Nord-) Deutsche Militairpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Cassa eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

§ 5. An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines (Nord-) Deutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Janr. 1871 in Wirksamkeit.

Die städtischen Steuern in dem Stadtbezirk Ottenen sind folgende:

A. Grundsteuern.

1) Grundsteuer. Derselbe beträgt 14% pro anno des Nutzungswertes der bebauten und unbebauten Grundstücke. Soweit indeß Mietheverträge, nach welchen die Zahlung der Miethesteuer den Mietern obliegt, nicht bis zum Inforttreten des Regulativs, dem 1. April 1883, aufgehoben werden konnten, wird die Miethesteuer in bisheriger Weise fortgehoben bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Lösung des Miethevertrages.

Reclamationen gegen die Grundsteuerveranlagung sind innerhalb drei Monaten nach Zustellung der schriftlichen Benachrichtigung an den Magistrat, Recurre binnen sechs Wochen nach Zustellung des Reclamationsergebnisses an die Kgl. Regierung in Schleswig zu richten. — Die Zahlung der Grundsteuern muß vierteljährlich im Voraus resp. bis 8. Juni, 8. September, 8. December und 8. Februar an die Stadtkasse erfolgen.

2) Siegelsteuer im Betrage von jährlich 1 M. 5 S. für das Meter (3 Ellen für den Fuß) der Länge des Siegels, sowie dasselbe an einem Grundstück vorüberführt. Die Steuer beginnt, sobald das betreffende Siegel der öffentlichen Benutzung übergeben ist. Diese Steuer muß durch einmalige Zahlung von 21 M. für das Meter (2 S. für den Fuß) abgelöst werden: a. wenn ein steuerpflichtiges Grundstück verkauft wird, für die ganze besteuerte Front, b. wenn ein Neubau auf einem steuerpflichtigen Grundstücke errichtet wird, für die Front des Gebäudes.

B. Persönliche Steuern.

3) Einkommensteuer laut Regulativs vom 1. Mai 1886.

Dieselbe bleibt bis zum 1. April 1893 unverändert bestehen. Eine Erhöhung derselben ist in diesem Zeitraum nur um so viele Monatsraten zulässig, als in Altona über die jetzigen Zuschläge hinaus zur Erhebung gelangen.

Bleed Through Repaired Document
Plastic Covered Document
Soiled Document

tarifmäßige Stempel unverzüglich nachzubringen, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entziehung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels besteht.

Die Nachbringung des Stempels und Vorgehen der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber und Gegenüber einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden, es behält derselbe seinen vollen Rechtsweg, deshalb an den eigentlichen Contractanten. Der eigentliche Contractant ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei wechselseitigen Verträgen sind es alle Theilnehmer und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Die wesentlichsten Positionen des Stempeltarifs sind:

Adoptionsvertrag 6. M.
Assurance-Police — 1/2% der Prämie, doch so, daß bei einer Prämie von 150 bis 300 M. der Stempel immer M. 1.50 beträgt, im Weiteren aber von jeder angegangenen 100 M. Prämie — 50 Z.
Auktions-Protokolle — 1/2% des reinen Ertrages der Auktion. Der Stempel muß binnen drei Tagen nach Schluß der Auktion verwendet werden. Nur amtlich aufgenommene Protokolle sind stempelpflichtig.

Erbischaften resp. Cautions. (Gesetz vom 26. März 1873.)
150 bis 300 M. M. 0.50
über 300 " 1200 " " 1.—
1200 " 1200 " " 1.50
Erbischaften M. 1.50
Erbischaften M. 1.50
Erbischaften M. 1.50

Erbschaften resp. Cautions. (Gesetz vom 26. März 1873.)
150 bis 300 M. M. 0.50
über 300 " 1200 " " 1.—
1200 " 1200 " " 1.50

Erbschaften resp. Cautions. (Gesetz vom 26. März 1873.)
150 bis 300 M. M. 0.50
über 300 " 1200 " " 1.—
1200 " 1200 " " 1.50

Erbschaften resp. Cautions. (Gesetz vom 26. März 1873.)
150 bis 300 M. M. 0.50
über 300 " 1200 " " 1.—
1200 " 1200 " " 1.50

Erbschaften resp. Cautions. (Gesetz vom 26. März 1873.)
150 bis 300 M. M. 0.50
über 300 " 1200 " " 1.—
1200 " 1200 " " 1.50

Erbschaften resp. Cautions. (Gesetz vom 26. März 1873.)
150 bis 300 M. M. 0.50
über 300 " 1200 " " 1.—
1200 " 1200 " " 1.50

Erbschaften resp. Cautions. (Gesetz vom 26. März 1873.)
150 bis 300 M. M. 0.50
über 300 " 1200 " " 1.—
1200 " 1200 " " 1.50

Erbschaften resp. Cautions. (Gesetz vom 26. März 1873.)
150 bis 300 M. M. 0.50
über 300 " 1200 " " 1.—
1200 " 1200 " " 1.50

Erbschaften resp. Cautions. (Gesetz vom 26. März 1873.)
150 bis 300 M. M. 0.50
über 300 " 1200 " " 1.—
1200 " 1200 " " 1.50

Erbschaften resp. Cautions. (Gesetz vom 26. März 1873.)
150 bis 300 M. M. 0.50
über 300 " 1200 " " 1.—
1200 " 1200 " " 1.50

Erbschaften resp. Cautions. (Gesetz vom 26. März 1873.)
150 bis 300 M. M. 0.50
über 300 " 1200 " " 1.—
1200 " 1200 " " 1.50

Erbschaften resp. Cautions. (Gesetz vom 26. März 1873.)
150 bis 300 M. M. 0.50
über 300 " 1200 " " 1.—
1200 " 1200 " " 1.50

Erbschaften resp. Cautions. (Gesetz vom 26. März 1873.)
150 bis 300 M. M. 0.50
über 300 " 1200 " " 1.—
1200 " 1200 " " 1.50

Erbschaften resp. Cautions. (Gesetz vom 26. März 1873.)
150 bis 300 M. M. 0.50
über 300 " 1200 " " 1.—
1200 " 1200 " " 1.50

Erbschaften resp. Cautions. (Gesetz vom 26. März 1873.)
150 bis 300 M. M. 0.50
über 300 " 1200 " " 1.—
1200 " 1200 " " 1.50

Erbschaften resp. Cautions. (Gesetz vom 26. März 1873.)
150 bis 300 M. M. 0.50
über 300 " 1200 " " 1.—
1200 " 1200 " " 1.50

Erbschaften resp. Cautions. (Gesetz vom 26. März 1873.)
150 bis 300 M. M. 0.50
über 300 " 1200 " " 1.—
1200 " 1200 " " 1.50

Erbschaften resp. Cautions. (Gesetz vom 26. März 1873.)
150 bis 300 M. M. 0.50
über 300 " 1200 " " 1.—
1200 " 1200 " " 1.50

Erbschaften resp. Cautions. (Gesetz vom 26. März 1873.)
150 bis 300 M. M. 0.50
über 300 " 1200 " " 1.—
1200 " 1200 " " 1.50

Erbschaften resp. Cautions. (Gesetz vom 26. März 1873.)
150 bis 300 M. M. 0.50
über 300 " 1200 " " 1.—
1200 " 1200 " " 1.50

Erbschaften resp. Cautions. (Gesetz vom 26. März 1873.)
150 bis 300 M. M. 0.50
über 300 " 1200 " " 1.—
1200 " 1200 " " 1.50

- 1. die von dem Erwerber übernommenen Schulden des Uebertragenden, sowie die auf den übertragenden Vermögensständen haftenden beschränkten Lasten und Abgaben;
- 2. der zu Gunsten des Uebertragenden und dessen Ehegatten in dem Verträge festgesetzte Alimentat, die denselben vorbehaltenen Auslagen, Verbinden und sonstigen lebenslänglichen Geld- oder Natural-Prästitionen, sowie die denselben zugewiesenen Alimente;
- 3. die Abfindungen, Alimente und Erziehungsgelder, welche der Erwerber nach Inhalt des Vertrages an andere Personen des Uebertragenden zu entrichten hat; endlich
- 4. derjenige Theil des Erwerbspreises, welcher dem Uebernehmer als sein fünfziges Erbtheil angewiesen wird.

b. Wenn die von dem Erwerber übernommenen Gegenleistungen lediglich in den unter Nr. 1-4 einschließlicher aufgeführten Verpflichtungen bestehen, so ist der Vertrag einer Schenkung unter Lebenden gleich zu achten und bleibt daher vom Kaufstempel frei.

c. Wenn in einem solchen Verträge dem Uebernehmer Abfindungen, Alimente oder Erziehungsgelder für andere Personen des Uebertragenden auferlegt sind und der Kapitalwerth dieser Zuwendungen zusammengenommen wenigstens 150 M. beträgt, so ist zu dem Verträge, abgesehen von dem etwa erforderlichen Kaufstempel, ein Wechselstempel von M. 1.50 resp. M. 5.— zu verwenden.

Verträge, sofern nicht besonders tarifirt 1.50
Vollmachten 1.50

B. Auflassungstempel. (Gesetz vom 5. Mai 1872.)
Die im Falle der freiwilligen Veräußerung von inländischen Grundstücken oder selbstständigen Grundbesitzteilen erfolgende Auflassungserklärung unterliegt einer Stempelabgabe von einem Procent des Werthes des veräußerten Gegenstandes.

Die Auflassungserklärung ist jedoch dem Werthstempel nicht unterworfen, wenn mit derselben oder innerhalb der gleichzeitig nachzufolgenden, von dem Grundbuchamte zu bestimmenden Frist die das Veräußerungsgeschäft enthaltende, in an sich stempelpflichtiger Form ausgestellte Urkunde in Uebersicht, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift dem Grundbuchamte vorgelegt wird.

Der Werth, nach welchem die Stempelabgabe von der Auflassungserklärung zu bemessen ist, anzugeben, sind der Veräußerer und der einzutragende Erwerber verbunden.

Wer auf Anforderung des Grundbuchamtes oder der Steuerbehörde der Verpflichtung zur Angabe des Werthes nicht genügt, hat die durch amtliche Ermittlung desselben entstehenden Kosten zu tragen.

In keinem Falle darf ein geringerer Werth angegeben werden, als der nach den Vorschriften des Stempelgesetzes über die Veräußerung der Kaufverträge berechnete Betrag, der von dem Erwerber übernommenen Kosten und Leistungen, mit Einschluß des Preises und unter Zurechnung der vorbehaltenen Auslagen.

Die Angabe eines geringeren Werthes wird als Stempelsteuer-Defraudation nach Maßgabe des hinterzogenen Steuerbetrages geahndet.

Wer begründete Veranlassung vor, den angegebenen Werth für zu niedrig zu erklären, und findet eine Einkunft mit dem Steuerpflichtigen hierüber nicht statt, so wird der zu entrichtende Stempelbetrag von der Steuerbehörde, nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festgesetzt und eingezogen.

Anmerkung. Bei Uebertragungen von Grundstücken auf Theilnehmer, sowie bei Theilungen zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft ist die Bestimmung eines Contracts zu empfinden. (Vergl. die bezüglichsten Positionen unter Lit. A.)

Deutscher Wechselstempel.
(Einige der wesentlichsten Bestimmungen aus dem Gesetz vom 4. Juni 1879, N. O. Bl. S. 151.)

Es beträgt der Wechselstempel auf Beträge
bis incl. 200 M. M. — 10 Z. über 200—300 M. M. — 20 Z.
über 300—400 M. " — 30 " " 400—500 M. " — 40 Z.
über 500—600 M. " — 50 " " 600—700 M. " — 60 Z.
über 700—800 M. " — 70 " " 800—900 M. " — 80 Z.
über 900—1000 M. " — 90 " " 1000—2000 M. " — 1.—
u. s. w. von jeden angegangenen 1000 M. je 50 Z. mehr.

Recht: Wechselstempelmarken resp. Blankets sind bei den kaiserl. Postanstalten zu kaufen.

Kassation: Die Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerk (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben; in jeder einzelnen der aufzulebenden Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutscher Schriftzeichen, ohne jede Notiz, bezeichnet werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (S. V. 7. Sept. 1889, 8. Octbr. 1889).

Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorchriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet werden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§ 14 des Gesetzes).

Erbschaftsteuer.
(Einige der wesentlichsten Bestimmungen aus dem Gesetz vom 30. Mai 1873.)

Jeder, dem ein steuerpflichtiger Anfall zukommt, ist verpflichtet, denselben binnen drei Monaten, nachdem er davon Kenntniß erlangt hat, dem zuständigen Erbschafts-Steueramte schriftlich anzumelden, ohne Unterschied, ob die Erwerbung des Anfalls bereits stattgefunden hat oder nicht.

den des Uebertragenden, Stücken haltenden des...

den Uebernehmer als... egeleistungen lediglich...

nehmer Abfindungen, n des Uebertragenden...

inländischen Grund-... e Auflassungs-...

kampel nicht unter-... ichtig nachzusehenden...

der Auflassungs-... nder und der einzu-

der Steuerbehörde... igt, hat die durch...

den werden, als der... uthang der Kauf-

hes wird als des... utes hundertzogenen

nen Werth für zu... Steuerpflichtigen...

Urfunde und zwar... einem Bande der...

er bedruckten Stelle... en muß das Datum...

er Tag und das... i mittelt deutlicher...

Blanket kann der... e fehlende Theil...

30. Mai 1873.)... i verpflichtet, den...

Innerhalb einer ferneren dreimonatlichen Frist nach Ablauf der Anmeldefrist...

Das Erbschafts-Steueramt ist berechtigt, Denjenigen, welchen ein nach der Erbschaftsteuer unterworfenen Anfall...

Der Anfall wird veräußert:

- A. mit Einem vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnis...

Bei Erbschaften...

- 1) jeder Anfall, welcher den Betrag von 150 M nicht erreicht, mit Ausnahme des Falles, daß lediglich in Folge des Abzuges des Wertes...

Postwesen. Postamt 1: Rehnst. 12 (Post u. Telegraph). Postamt 2: im Bahnhofsgelände (Post u. Telegraph).

2. Briefkasten. Sammlische in die Briefkasten eingeleiteten Briefe werden nach dem Postamt 1 in der Befristung befördert...

- Edel der Grünen- u. gr. Wählert. " " fl. Wählert- u. Hohenstulst. " " Breiten- u. Trevert.

- Edel der gr. Berg- u. Funst. " der gr. Freiheit u. gr. Rosenjt. " " Adolph- u. Gertrist.

Die Briefkasten an dem Posthause in der Behntstraße und am Bahnhofsgelände werden bei jeder sich darbietenden Transportgelegenheit geleert.

Wann die jedesmalige nächste Leerung der in den Ortsbehörden befindlichen (nicht an den Lokalen der Postanstalten) aushängenden Briefkasten erfolgt...

A. Porto und Gebührensätze im deutschen Postgebiete.

- 1. Gewöhnliche Briefe. Gewichtsgrenze 250 Gramm. Bis 15 Gr. einchl. frankirt 10 1/2, unfrankirt 20 1/2 über 15 bis 250 Gr. einchl. frankirt 20 1/2, unfrankirt 30 1/2.

Bleed Through Repaired Document
Plastic Covered Document

und außerdem 10 $\frac{1}{2}$ Borte für Rücksendung der Zustellungsurkunde. Wird die Einschreibung verlangt, so tritt die Einschreibgebühr von 20 $\frac{1}{2}$ hinzu.

- 12. **Bestellgeld:**
 - a) für Geldbriefe bis 1500 \mathcal{M} und für Postanweisungen 5 $\frac{1}{2}$, für Geldbriefe von 1500 \mathcal{M} bis 3000 \mathcal{M} 10 $\frac{1}{2}$
 - b) für Pakete bis 5 Rgr. 15 $\frac{1}{2}$, über 5 Rgr. 20 $\frac{1}{2}$
 - c) Zeitungen jährlich, welche 1 mal wöchentlich oder seltener besetzt werden 60 $\frac{1}{2}$, 2 oder 3 mal wöchentlich 1 \mathcal{M} , bei täglicher Bestellung 1 \mathcal{M} 60 $\frac{1}{2}$, und mehrmals täglicher Bestellung für jede tägliche Bestellung 1 \mathcal{M} .
- 13. **Gildestellgeld:** Für Briefsendungen 25 $\frac{1}{2}$, für Geldbriefe bis 400 \mathcal{M} und für jede Postanweisung nebst dazu gehörigem Geldbetrag 25 $\frac{1}{2}$; für Pakete mit und ohne Wertangabe bis zum Gewichte von 5 Rgr. und zum Werthe von 400 \mathcal{M} 40 $\frac{1}{2}$.
- 14. **Formulare zu Postanweisungen, Postaufträgen, Postbehändigungscheinen, Packer-Adressen, Postkarten, für je 10 Stück 5 $\frac{1}{2}$, ungestempelte Postanweisungsformulare für den inneren Verkehr jedoch nur in Mengen von mindestens 20 Stück. Telegramm-Aufgaben-Formulare für je 100 Stück 30 $\frac{1}{2}$.**
- 15. **Kaufschreiben oder Kaufzettel 20 $\frac{1}{2}$.**
- 16. **Postsendungen an Soldaten, wenn sie die Bezeichnung „Soldatenbrief, eigene Angelegenheit des Empfängers“ tragen:**
 - a) Gewöhnliche Briefe an Soldaten bis zum Feldwebel aufwärts, bis 60 Gr. sind portofrei.
 - b) Pakete bis 3 Rgr. 20 $\frac{1}{2}$ für alle Entfernungen.
 - c) Postanweisungen bis 15 \mathcal{M} 10 $\frac{1}{2}$.
- 17. **Marinebriefe (Frankierungszwang) Gewichtsgrenze 60 Gr.**
 - a) An Officiere und in diesem Range stehende Marinebeamte 20 $\frac{1}{2}$
 - b) An Marinemannschaften 10 $\frac{1}{2}$. Diese Briefe müssen bezeichnet sein: „An Bord Sr. Majestät Schiffs (Name des Schiffes), durch Vermittelung des Postkapitans in Berlin.“
- 18. **Zeitungs-Überweisung:** Für die Überweisung einer Zeitschrift von einem Orte nach einem anderen, im Laufe des Quartals beträgt die Gebühr 50 $\frac{1}{2}$.
- 19. **Freimariken werden zum Nennwerthe des Stempels à 3 $\frac{1}{2}$, 5 $\frac{1}{2}$, 10 $\frac{1}{2}$, 20 $\frac{1}{2}$, 25 $\frac{1}{2}$ und 50 $\frac{1}{2}$ verkauft. Gestempelte Briefumschläge (Couverts) zu 10 $\frac{1}{2}$ das Stück werden mit 11 $\frac{1}{2}$ verkauft, gestempelte Postkarten und Postanweisungen zum Nennwerthe des Stempels, gestempelte Streichbänder (zu Druckzwecken) für 10 Stück 35 $\frac{1}{2}$.**

B. Porto und Gebühren für Postsendungen im Orte, sowie nach dem Stadtbezirk Ottenen und dessen Landbesitzbezirk.

- 1. Gewöhnliche Briefe, frankirt 5 $\frac{1}{2}$, unfrankirt 10 $\frac{1}{2}$.
- 2. Eingeschriebene Briefe, frankirt 25 $\frac{1}{2}$, unfrankirt 30 $\frac{1}{2}$, mit Empfangsbefcheinigung des Adressaten (Rückchein), frankirt 45 $\frac{1}{2}$, unfrankirt 50 $\frac{1}{2}$.
- 3. Briefe mit Postzustellungs-Urkunden, frankirt 25 $\frac{1}{2}$, unfrankirt 30 $\frac{1}{2}$.
- 4. **Druckzwecken, Waarenproben, Sendungen mit Nachnahme, Postanweisungen, Pakete, Geldbriefe und Postaufträge bezahlen dasselbe Porto als verarbeitete Sendungen auf Entfernungen bis 10 Meilen.**

C. Porto-Tarif für Briefsendungen.

- a. **Nach dem allgemeinen Postverein.** Zum allgemeinen Postverein gehören sämtliche Staaten in Europa, Asien und Amerika; ferner ein großer Theil von Afrika und Australien (mit Ausnahme der unter b. verzeichneten Länder und Inseln).
 - 1. Gewöhnliche Briefe bis 15 Gramm 20 $\frac{1}{2}$ frankirt; 40 $\frac{1}{2}$ unfrankirt, für jede fernere 15 Gramm einfaches Porto mehr.
 - 2. Eingeschriebene Briefe außer dem gewöhnlichen Porto noch 20 $\frac{1}{2}$ Gebühr.
 - 3. Postkarten (Frankierungszwang) 10 $\frac{1}{2}$.
 - 4. Druckzwecken und Waarenproben (Frankierungszwang), für je 50 Gramm 5 $\frac{1}{2}$, mindestens jedoch für Waarenproben 10 u. für Gehirtpapier 20 $\frac{1}{2}$.
- b. **Nach dem Vereins-Auslande in Afrika und Australien, nämlich:** Ägypten und St. Helena, Ostindien, Ceylon, Natal, Cap-Verde-Inseln, Südafrikanische Republik (Transvaal), Neu-Süd-Wales, Queensland, Süd-Australien, Victoria, West-Australien, Nord-Inseln, Neu-Seeland, Tasmanien (Vandiemensland), Tonga-Inseln, Norfolk-Insel und den kleineren australischen Inselgruppen: Porto für Briefe für je 15 Gramm frankirt 40 $\frac{1}{2}$, unfrankirt 80 $\frac{1}{2}$; Druckzwecken und Waarenproben 10 $\frac{1}{2}$ für je 50 Gramm, mindestens aber 20 $\frac{1}{2}$ für Waarenproben; die Einschreibgebühr beträgt, soweit zulässig, 20 $\frac{1}{2}$; Postkarten sind nicht zulässig. Auf Schiffsbriefe über deutsche Häfen, welche den Vermerk tragen: „Schiffsbrief über.....“, findet die Vereinsstange Anwendung, besonders nach Adelaide, Melbourne und Sydney (über Bremen).

D. Postanweisungen nach dem Auslande sind zulässig:

Nach Argentinien, Belgien, Bulgarien, Canada, Cap-Colonie, Chile, Dänemark, Dänisch, Antillen, Egypten, Frankreich mit Algerien und Tanger (Marocco), Großbritannien und Irland sowie Gibraltar u. Malta, Hawaii, Helgoland, Japan, Indien (Britisch), Italien, Luxemburg, Niederlande, Niederländ. Besitzungen in Ostindien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Spanien, Preussisch, Portugal, Rumänien, Salvador, Schweden, Schweiz, Tripolis, Türkei, Tunis, den Vereinigten Staaten von Nord-America, Britische Colonien in Asien, Afrika, Amerika und Australien (West-Australien, Süd-Australien, Victoria, Neu-Süd-Wales, Neu-Seeland, Vandiemensland und Queensland).

Taxe für Telegramme. I. Für den Verkehr innerhalb Deutschlands: Für jedes Tagwort (bis 15 Buchstaben) 6 $\frac{1}{2}$. Für Stadt-Telegramme im Reichs-Telegraphengebiete jedes Wort 3 $\frac{1}{2}$; die Minimal-Gebühr eines Telegramms beträgt 60 $\frac{1}{2}$, für Stadt-Telegramme 30 $\frac{1}{2}$. Die Weiterbeförderung per Post geschieht ohne Kosten für den Aufgeber und Adressaten. RP Antwort bezahlt (10 Worte = 60 $\frac{1}{2}$); XP Express bezahlt (Express-Bestellung kostet ohne Rücksicht auf die Entfernung von der letzten Telegraphen-Betriebsstelle 40 $\frac{1}{2}$). Wenn diese Bezeichnungen vor die Adresse gesetzt werden, so werden solche für je ein Wort gerechnet. Unbefehlbarkeits-Meldungen werden gegen Entrichtung einer Gebühr von 30 $\frac{1}{2}$ dem Aufgeber des Ursprungs-Telegramms ausgeliefert.

II. Nach dem Auslande: *	\mathcal{M} $\frac{1}{2}$	Perien	jed. Wort	1. 30
Afrika: Zanzibar	7. 70	Peru, nach Mollenbo	via	11. 40
Mozambique, San-Vorenzo		Emb.-Bat.	6. 20	
Marques (Delagoa-Bai)		Gatowit	8. 20	
Natal: Durban	8. 75	Nach d. Nemtern d.		
Algier	8. 70	Region Lima	jed. Wort	12. 30
Amoy	7. —	Nach d. Nemtern d.		
Arabien	3. 60	Region Mollenbo	jed. Wort	11. 40
Bahia	7. 05	Nach d. Nemtern d.		
Batavia	6. 80	Region Lima	jed. Wort	8. 40
Belgien	— 10	Portugal	jed. Wort	1. 30
Min.-Tage 60 $\frac{1}{2}$		Queensland jed. Wort	9. 35—11. —	
Beludschistan	3. 25	Rio-Grande do Sul	jed. Wort	7. 05
Birma	4. 35	Rumänien	„	7. 20
Bosnien-Herzegowina		Rußland europäisch	„	— 25
jed. Wort	— 20	do. kaukasisches	„	— 25
Buenos Ayres	7. 25	do. asiatisches, 1. Region	jed. Wort	1. 45
Bulgarien	— 25	do. do. 2. Region	jed. Wort	2. 35
Ceylon	4. 35	Santos	„	7. 90
Chili	9. 15	St. Catharina	„	7. 90
Cochinchina	5. 15	Schweden	„	— 20
Dänemark	— 10	Schweiz	„	— 10
Egypten	1. 50	Serbien	„	— 20
Frankreich	— 15	Singapur	„	7. —
Gibraltar	— 25	Spanien	„	6. 40
Griechenland: Helland und		Süd-Australien, Port		
Insel Poros	— 40	Darwin, Victoria und		
Nach den übrigen Inseln	— 45	Tasmanien jed. Wort	9. 35—11. —	
Großbritannien und Irland		Sumatra	„	6. 80
jed. Wort	— 20	Türkei (europ.)	jed. Wort	— 45
Helgoland	— 15	Türkischer Archipelagus:		
Hongkong	7. —	Nach den Inseln Ghios,		
Java u. Sumatra	6. 80	jed. Wort	— 45	
Italien	— 15	Cypern	„	— 45
Luxemburg (wie innerhalb		Gandia (Creta)	„	— 67
Deutschland) jed. Wort	— 06	Tunis	„	— 25
Madeira	1. 30	Uruguay	„	8. 30
Malacca	6. 15	Tripolis	„	1. 05
Malta	— 40	Westindien, außer Cuba:		
Manila	8. 85	Antigua	jed. Wort	10. 35
Maranham	7. 05	Barbados	„	12. 25
Marocco	— 40	Insel Dominica (Heine		
Mascarenen-Inseln	3. 60	Antillen)	jed. Wort	10. 95
Mexico: über Emb.-Bat.		Grenada	„	12. 15
Matamoros	1. 85	Guadaloupe	„	10. 80
Pampico	2. 60	Jamaica	„	6. 00
Veracruz	2. 60	Martinique	„	11. 20
Goafacalcos	2. 75	Porto-Rico	„	9. 25
Salina Cruz	2. 75	St. Croix	„	9. 60
Nach den übrigen Nemtern		St. Kitts (St. Christoph)		
der westindischen Bundes-		jed. Wort	10. 10	
regierung	2. 75	St. Lucia	„	11. 45
Montenegro	— 20	St. Thomas	„	9. 35
Montevideo	8. 30	St. Vincent	„	11. 75
Nepal	9. 35	Trinidad	„	— 12. 80
Neu-Seeland	10. 55	Cuba: Havanna	„	2. 75
Neu-Süd-Wales	9. 55	Cienfuegos	„	3. 65
Neyropel	1. 05	Santiago	„	4. 90
Niederlande	— 10	Bayama, Guatanamo und		
Norwegen	— 20	Manzanillo	jed. Wort	5. 15
Ostindien westlich von Chit-		Nach den übrigen Nemtern		
gang	4. 10	jed. Wort	3. 00	
do. östlich von Chittagong	4. 35	Fishmus von Panama:		
Oesterreich	— 10	Colon (Aspimall) jed. Wort	5. 15	
Strain, Äthien, Küstenland		Panama	„	5. 15
Triest, Dalmatien	— 10			
Para	jed. Wort			
Penang	5. 55			
Pernambuco	6. 25			

* Für die außereuropäischen Länder ist der erfahrungsmäßig sicherste Weg bei den obigen Taxen zu Grunde gelegt. **Wichtige Verkaufsstellen für Postwertzeichen (einschließlich der Briefumschläge, Postkarten und Postanweisungen mit und ohne Marken) bei:**

innerhalb Deutschlands; ...

Table with columns for location, word, and value. Includes entries like 'jed. Wort 1. 30', 'Koltenbo', 'Laut Gehej', etc.

H. Siems, Reichst. 28; H. Döfel, Bürgerst. 96; Safr & Theile, Grünst. 31; J. Meyer, Reichst. 1; D. Blind, gr. Gltst. 96; J. G. N. Gendel, H. Mühlent. 87; Joh. Kröger, gr. Vergl. 198; Heint. Speyer, Hamburgert. 2a; C. Gorb, gr. Westf. 68; J. H. E. Reiter, Badst. 92; A. H. Jordan, gr. Johannist. 49; Wilh. Grähler, Gek. der Wilhelm- und Weidenst.; Heinrich Odorski, Palmallee 24/25; Bernh. Carl Krull, gr. Rosenst. 130; Heinrich Wittrock, Feldst. 65; Selig Joachim Gohn, Schulerblatt 11.

Table titled 'Scala der Klassensteuer' showing tax rates for different income classes from 1873 to 1883.

Laut Gehej vom 26. März 1883 ist die Klassensteuer von den zur 1. und 2. Stufe veranlagten Personen nicht zu entrichten.

Table titled 'Scala der classificirten Einkommensteuer' showing tax rates for classified income tax from 1873 to 1890.

Strassen-Polizei-Ordnung für die Stadt Altona

vom 25. September 1888.

(Wir verweisen auf das am Schluss dieser Verordnung befindliche Inhalts-Verzeichn.) Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. 1529) wird mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Schleswig und nach Beratung mit den Rätlichen Collegien für den Bezirk der Stadt Altona die nachstehende Strassenpolizei-Ordnung unter Einwirkung der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands hierdurch erlassen.

I. Begriff der öffentlichen Strafe.

§ 1. Unter der Bezeichnung „öffentliche Strafe“ sind überall in dieser Polizei-Ordnung auch öffentliche Plätze, Wege, Brücken und Durchgänge, sowie solche im Privat-Eigenthum befindliche Straßen, Plätze, Wege, Brücken und Durchgänge begriffen, in welchen thatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet.

II. Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen.

1. Fuhrwerksverkehr.

§ 2. Anwendung auf alle Arten von Fuhrwerk. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Arten von Wagen und Fuhrwerk, namentlich auch für Kutschen und Rehwagen, Schützen, Kutschen, Milchkarren, logenante Kutschen und andere Arten von Karren, wagen sie von Menschen, Zugthieren oder Hunden besetzt werden. Für Omnibus, Droschken und Pferde-Eigenheiten haben sie nur Geltung, soweit sie nicht mit den Bestimmungen auf dieselben bezüglichen Bestimmungen im Widerspruch stehen. Diese Bestimmungen bleiben in Kraft.

§ 3. Platz des Fuhrers demselben freie Aussicht nach allen Seiten gestattet. Dieser Platz darf während der Fahrt nicht verlassen werden. Wenn sich ein solcher Sitz vermöge des Umfangs oder der Beschaffenheit der Ladung nicht einrichten läßt, so muß der Fuhrer die Zugthiere auf der linken Seite an der Leine oder am Kopfe führen. Das Schieben von Karren ist nur gestattet, wenn deren Ladung dem Fuhrer die freie Aussicht nach vorne nicht beschränkt; andernfalls müssen sie gezogen werden. Bei Handwagen und Handkarren muß, falls dieselben mit einer Deichsel versehen sind, dieselbe vom Fuhrer in der Hand gehalten werden.

§ 4. Bezeichnung des Fuhrwerks. Sämmtliche zum Fortschaffen von Sachen dienende Wagen und Karren müssen mit Nummern versehen sein, welche den Eigenthümern auf dem Polizei-Amt, wo dieselben sich zu diesem Zweck zu melden haben, ausgegeben werden. Ebenfalls sind auch Veränderungen im Eigenthum der nummerirten Wagen und Karren anzumelden. Die Nummern müssen vorne auf beiden Seiten des Wagens oder der Karre in 7 Centimeter (3 Zoll) Höhe mit gelber Farbe gemalt oder deutlich erkennbar sein. Nummern von Blech oder sonstigem Metall mit Schrauben zum Anschrauben dürfen nicht geführt werden. Für diejenigen Wagen und Karren, welche eine von der Polizei-Behörde zu Hamburg, Ottenen oder Wandsbek nach den dort geltenden Gesetzen oder Verordnungen ertheilte Bezeichnung führen, genügt dieselbe auch für den hiesigen Verkehr.

§ 5. Beleuchtung des Fuhrwerks. Sämmtliche auf öffentlichen Straßen befindliche, mit Pferden bespannte Fuhrwerk muß vom Beginn der Straßen-Beleuchtung bis 3 Uhr Nachts beleuchtet sein, und zwar: 1. Wagen, welche zur Personenbeförderung dienen, durch zwei Laternen, welche an den Seiten, soweit wie möglich nach vorne, anzubringen sind; 2. anderes Fuhrwerk in der Regel mindestens durch eine Laterne, welche möglichst in der Mitte der Vorderseite so anzubringen ist, daß Pferde und Wagen den entgegenkommenden oder vordringenden Fuhrwerken deutlich sichtbar werden. Wenn wegen der Bauart oder Ladung die Beleuchtung am Fuhrwerk selbst nicht angebracht werden kann, so ist sie an oder auf den Pferden, oder an sonst geeigneter Stelle anzubringen. Die Laternen müssen den etwaigen Anforderungen des Polizei-Amtes entsprechend eingerichtet und angebracht werden und mit hell leuchtendem Licht versehen sein.

§ 6. Befestigung der Strickleitern. Die zum Beladen der Wagen dienenden Leitern sind sicher auf oder an dem Fuhrwerk zu befestigen. § 7. Verbot des Zusammenstoßens. Das Zusammenstoßen mehrerer Fuhrwerke irgend welcher Art und das Anhängen derselben an einander ist nur in den Morgenstunden, und zwar während der Monate April bis October einschließlich nur bis 7, in den übrigen Monaten nur bis 8 Uhr gestattet.

§ 8. Kranke und blinde Zugthiere. Kranke und abgetriebene Thiere dürfen nicht als Zugthiere benutzt werden. Alle Hunde, welche zum Fahren benutzt werden, und andere Zugthiere, welche blind sind, müssen mit einem vollständig sicheren Maulkorb versehen sein. Andere Bestimmungen über die Beschaffenheit der Maulkörbe bleiben dem Polizei-Amt vorbehalten. § 9. Geschirre. Die Geschirre müssen haltbar und in ordnungsmäßigem Stande sein. Aufhalter von Stridwerk sind unstatthaft. Zwei- und mehrspänniges Fuhrwerk muß mit der Kraxelzelle versehen werden.

§ 10. Nachschleppen von Schwengeln, Ketten u. s. w. Bei einem Fuhrwerk sowohl, als auch bei abgepunkteter Zugkraft darf der Fuhrer die Schwengel, Ketten, Strickleitern u. s. w. nicht nachschleppen lassen.

§ 11. Umfang und Gewicht der Ladung. Die Ladung eines Fuhrwerks darf nicht mehr als 2 1/2 m Breite und, wenn der Same gerechnet, 3,5 m Höhe haben und das Gewicht von 6000 Kilogramm nicht überschreiten. Das Polizei-Amt kann in einzelnen besonderen Fällen Ausnahmen hiervon gestatten, doch sind die Anträge wegen Beförderung eines größeren als des obigen Gewichtes mindestens 21 Stunden vorher einzubringen. Andererseits hat es die Befugnis, den Verkehr mit Karren auf bestimmten öffentlichen Straßen selbst innerhalb des obigen Umfangs und Gewichtes zu untersagen und für die Beförderung bestimmte Stunden vorzuschreiben.

§ 12. Verhältniß der Ladung zum Gespann. Die Befugnis des Fuhrers durch Personen oder Gegenstände darf nicht so schwer sein, daß das Gespann dadurch übermäßig angestrengt wird.

§ 13. Transport von Ketten, Flecken und ähnlichen Gegenständen. Flasche, Ketten, Metallstangen und ähnliche Gegenstände müssen so verpackt sein, daß sie kein hartes Geräusch verursachen. Auch ist dem Geruch beim Auf- und Abladen möglichst vorzubeugen.

§ 14. Verpackung und Befestigung der Ladung. Die Ladung muß derartig verpackt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch theilweise herabfallen, herabstürzen oder die Zugthiere benachtheiligen, noch ein Umschlagen des Fuhrwerks verursachen kann. Insbesondere darf sie ganz oder theilweise auf der Erde schleifen. Kein Theil der Ladung darf so hinausragen, wie z. B. Stangen und dgl., daß dadurch Gefahr für Fußgänger, Reiter oder andere Fuhrwerke entsteht. Wenn Langholz, Bauholz, Mühlstangen, eiserne Träger u. dgl. so verladen sind, daß diese Gegenstände den Hinterwagen des Fuhrzeuges mehr als 3,5 m überragen, so muß am Ende der Ladung eine erwachsene Person zum Schutze des Verkehrs das Fuhrwerk begleiten.

§ 15. Nothwendige Eigenschaften der Fuhrer. Soldaten, Personen, welche des Fahrens und der Behandlung der Zugthiere unfähig oder dazu wegen Schwächlichkeit nicht im Stande sind, sowie solchen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf die Führung eines mit Zugthieren bespannten Fuhrwerks nicht anvertraut werden. Eltern, Dienstverpflichteten und Fuhrwerkbesitzer bezw. deren Angehörige sind strafbar, wenn sie solches Fuhrwerk zu jungen oder unfähigen Fuhrern anvertrauen.

§ 16. Schlaf, Trunkenheit der Fuhrer. Fuhrer, welche während der Fahrt schlafen oder in trunkenem Zustande betroffen werden, sind strafbar.

§ 17. Muthwilliges Verhindern des Vorbeifahrens. Zeichen beim Verändern der Fahrtrichtung. Verhindern d. Vorbeifahrens. Wer auf öffentlichen Straßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert, ist nach § 386 Nr. 3 des Strafgesetzbuches strafbar. Die Abkündigung des Stillhaltens, des Umwendens und des plötzlichen Verlassens der bisher verfolgten Fahrtrichtung ist dem Hintermann durch Emporkommen der Peitsche, die Abkündigung des Vorbeifahrens ist dem Vordermann durch Zurufen, nöthigenfalls durch Knallen mit der Peitsche kund zu geben. Das unthätige Knallen mit der Peitsche und das Schlagen nach fremden Pferden ist untersagt (cf. § 48).

§ 18. In der Fahrrihtung befindliche Personen. Die in der Fahrrihtung stehenden oder sich bewegenden Personen sind durch lautes und rechtzeitiges Anrufen auf die Annäherung des Fuhrwerks aufmerksam zu machen, bleibt dies ohne Wirkung, so ist anzuhalten.

§ 19. Beaufsichtigung bespannter Fuhrwerks. Bespanntes Fuhrwerk darf auf öffentlicher Straße nicht ohne Aufsicht bleiben. Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als der Führer behufs Auf- oder Abnehmens von Sachen genötigt ist, sich zeitweilig von seinem Fuhrwerk zu entfernen. In solchen Fällen muß jedoch das Fuhrwerk vor dem Grundstück, aus welchem Gegenstände der Beladung abgeholt oder welchem solche zugeführt werden, beziehungsweise falls hier die Deckeltheit nicht geeignet ist, in unmittelbarer Nähe derselben aufgestellt, das Bespann mit der Fahrleine kurz an das Fuhrwerk angebunden und abgestängt werden. Bei zweispännigen Fuhrwerken sind die inneren Stränge loszumachen. Zugthiere, welche schon einmal durchgegangen sind, darf der Führer unter keinen Umständen sich selbst überlassen.

§ 20. Beschränkung des Fuhrwerksverkehrs auf Fahrwege. Verbot desselben auf gesperrten Strecken. Kinderwagen, Velocipeden. Der Fuhrwerksverkehr hat sich ausschließlich auf die dafür bestimmten Fahrwege zu beschränken. Doch auch auf diesen können für gewisse Arten von Fuhrwerk oder gewisse Zeiten weitere Beschränkungen von dem Polizeiamt angeordnet werden. Von der Benutzung durch Fuhrwerk sind unter allen Umständen ausgeschlossen: 1. alle Trottoirs, Promenaden und sonstigen Fußwege, sowie diejenigen Wege, welche ein öffentlicher Anschlag als Reitwege bezeichnet; 2. alle Wege oder Theile von Wegen, welche in üblicher Weise als „gesperrt“ bezeichnet werden, worauf zur Nothzeit durch eine von dem gesperrten Wege oder dem gesperrten Wege theile aufgegangene Laterne hingewiesen wird.

Das Kreuzen der Trottoirs, Promenaden und sonstigen Fußwege durch Fuhrwerk ist da, wo gesperrte Ueberfahrten nach den aufstehenden Grundstücken bestehen, gestattet; in anderen Fällen bedarf es dazu einer ausdrücklichen Genehmigung des Polizeiamts. Das Befahren der Trottoirs, Promenaden und sonstigen Fußwege mit Kinderwagen, während sie zum Transport von Kindern benutzt werden, sowie das Befahren derselben mit Fuhrstühlen, ist gestattet, doch dürfen nie zwei oder mehrere derselben neben einander fahren und müssen alle Verkehrshindernisse sorgfältig vermieden werden. Mit diesen Beschränkungen kann das Polizeiamt auch andere, von Menschen beförderte Fuhrwerke ähnlicher Art dorthin zulassen. Das Befahren der Trottoirs u. s. w. mit Velocipeden, Drähten und ähnlichen Fahrzeugen ist verboten.

§ 21. Rechtsfahren der Fuhrwerke. Alles Fuhrwerk hat während der Fahrt stets die rechte Seite der Fahrbahn zu halten. Sollte dies an einer Stelle durch haltendes oder langsam fahrendes Fuhrwerk oder andere Hindernisse unmöglich sein, so darf der Reiter zwar zeitweise auf die linke Seite fahren, muß aber, nachdem er neben dem Hinderniß vorbeigefahren ist, wieder nach der rechten Seite abbiegen. Soll das Fuhrwerk an der linken Seite anhalten, so darf dorthin nicht früher abgebrochen werden, als der Zweck es durchaus erfordert. Das Einbiegen aus einer Straße in die andere muß nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen.

§ 22. Ausweichen. Das Ausweichen geschieht nach rechts, in der Regel mit halber Spur. Unbeladene Fuhrwerke weichen beladenen, falls der Raum es gestattet, mit ganzer Spur aus.

§ 23. Vorschriften für Aufzüge und besondere Fuhrwerke. Gefährlichen marschirenden Militair-Abtheilungen, Feindzügen und sonstigen öffentlichen Aufzügen, Postwagen, Fuhrwerken der Feuerwehre, sowie Fuhrwerken und Schlauchapparaten, welche die Reinigung und Besprengung der öffentlichen Straßen oder das Spülen der Erde betreffen, ist sowohl von vorfahrenden und entgegen kommenden, als auch von bespannt stehenden Fuhrwerken überall vollständig Raum zu geben. Gestattet dies die Deckeltheit nicht, so muß so lange gehalten werden, bis jene darüber sind. Fuhrwerken der Feuerwehre gegenüber sind, auf das übliche Glockensignal, auch die vorbezeichneten übrigen Fuhrwerke, Aufzüge u. s. w. in gleicher Art Raum zu geben, beziehungsweise anzuhalten, verpflichtet. Durchfahren der Feuerwehrezüge, sowie der vorgezeichneten Militair-Abtheilungen und Aufzüge oder Mitfahren in denselben ist unterlagt.

§ 24. Vorbeifahren und Nebeneinanderfahren. Das Vorbeifahren hat, wenn nicht ein Hinderniß dies unmöglich macht, nach links zu geschehen, und zwar wemöglich im Trabe. Jedoch ist jedes Vorbeifahren, durch welches eine Störung des Verkehrs entstehen kann, unterlagt; vielmehr hat jedes Fuhrwerk in solchen Fällen rechtzeitig anzuhalten und sich hinter dem vor ihm fahrenden Fuhrwerk zu halten. Das Nebeneinanderfahren von zwei oder mehreren Fuhrwerken ist nicht gestattet.

§ 25. Umwenden. Ausfahrt aus Grundstücken. Fuhrwerke, deren Besatz, Einrichtung oder Ladung kein Hinderniß auf der Stelle zuläßt, dürfen auf öffentlicher Straße mit Ausnahme der Straßen überhaupt nicht, alle übrigen Fuhrwerke nur in den Fällen umwenden, wo andere Fuhrwerke dadurch in der Fahrt nicht gestört werden. Vor der Ausfahrt aus Grundstücken ist ein das Publikum benachrichtigendes geeignetes Zeichen zu geben. Das Zurückgehen bei der Ausfahrt aus Grundstücken ist nur gestattet, wenn zur Warnung des Publikums eine Person am Trottoir aufgestellt ist.

§ 26. Halten und Aufstellen von Fuhrwerk. 1. Wer auf öffentlichen Straßen Omnibus, Droschken oder sonstige Verkehrsmittel zu Jedermanns Gebrauch und Nicht, sei es vorübergehend oder dauernd, in Betrieb setzen will, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubniß und muß die Bedingungen, unter welchen diese erteilt ist, genau einhalten. 2. Im Uebrigen ist das Halten mit bespannten, zur Personenbeförderung dienenden Fuhrwerk inmitten des Fahweges, auf gesperrten Ueberfahrten und Durchfahrten, auf den für Fußgänger bestimmten Straßenübergängen, wohin

namentlich bei schmutzigem Wetter die gereinigten Uebergänge zu rechnen sind, und an Straßenkreuzungen verboten. Außerdem ist es dem Polizeiamt zu, mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse auch anderswo das Halten mit solchen Fuhrwerk zu verbieten. Zum Zweck des Haltens muß das Fuhrwerk hart an die Seitenranne des Fahweges gebracht und in der Art aufgestellt werden, daß Vorder- und Hinterräder gleich weit von derselben abstehen. Auch unter Beobachtung dieser Vorschrift ist das Halten unzulässig, sobald an derselben Stelle der Straße auf der anderen Seite des Fahweges bereits ein Fuhrwerk hält, es sei denn, daß der Fahweg breit genug ist, um zwischen den an den Seiten haltenden Fuhrwerken noch Raum für den gleichzeitigen Durchgang eines anderen Fuhrwerks übrig zu lassen. 3. Das Aufstellen von bespannten und unbespannten Fuhrwerken, welche zur Beförderung von Sachen dienen, (Lastfuhrwerken), zum Zwecke des sofortigen Auf- und Abnehmens von Sachen auf öffentlicher Straße ist unter dem im § 19 vorgezeichneten Beschränkungen und Vorschriften für das Aufstellen der Fuhrwerke gestattet; jedoch falls nach Abschluß des Bespanntes und Abnehmens gleich nach Aufstellung des Fuhrwerkes gehalten und demnach das Fuhrwerk ungenügend entfernt werden. 4. Das Aufstellen beladener Lastfuhrwerke auf öffentlicher Straße ist mit Ausnahme des sub 3, sowie des im § 47 vorgezeichneten Falles nicht gestattet. 5. Das Aufstellen unbespannter leerer Fuhrwerke auf öffentlicher Straße, sei es, daß sie zur Personenbeförderung dienen, ist verboten, und kann nur ausnahmsweise vom Polizeiamte erlaubt werden.

§ 27. Halten vor Eisenbahnübergängen. So lange die Eisenbahnübergänge geschlossen sind, müssen die Fuhrwerke bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Glocken an überdies bei Eisenbahnübergängen den Anordnungen der Eisenbahnwärter unbedingt Folge zu leisten. Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885, §§ 59, 53, 60.)

§ 28. Ausweichen auf enger Fahrbahn. Auf enger Fahrbahn hat unbeladene Fuhrwerke, sobald ihm beladenes entgegen kommt, so lange hart an der rechten Seitenranne des Fahweges zu halten, bis das beladene vorbei ist. Ist überhaupt kein Raum für zwei Fuhrwerke vorhanden, so muß das unbeladene zurückgezogen werden.

§ 29. Fahren in Reihenfolge. Ist beim Anfahren von Fuhrwerken nach dem nämlichen Ziele eine Reihenfolge angeordnet worden oder von selbst entstanden, so hat jedes neu hinzukommende Fuhrwerk dem Letzten in der Reihe sich anzuschließen. Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, vordringend überholen oder sich in die Reihe einbringen.

§ 30. Einfahren der Pferde. Fahrgeschwindigkeit. Wer in Städten übermäßig schnell fährt oder auf öffentlicher Straße mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt, wird nach § 366 Nr. 2 des Strafgesetzbuches bestraft. Mit keinem Fuhrwerk, ausgenommen die zur Feuerlöschzwecken auszurückenden Fuhrwerke, welches vermöge seiner Bauart oder Anordnung bei schneller Bewegung ein starkes Geräusch verursacht, darf überall nicht anders als im Schritt fahren. Auch alles übrige Fuhrwerk muß im Schritt fahren: 1. bei der Einfahrt aus Grundstücken, welche an die öffentliche Straße grenzen und bei der Einfahrt in solche; 2. beim Einbiegen aus einer Straße in die andere; 3. überall, wo zur Zeit ein ungewöhnlich harter Verkehr von Wagen, Reitern oder Fußgänger stattfindet. Außerdem ist die Gargart zu mäßigen; an den belebteren Straßenkreuzungen und in allen abschüssigen nicht mit Trottoirs versehenen Straßen.

§ 31. Schlitzen. Schlitzen müssen mit festen Deckeln, sowie mit Schellen oder Glocken versehen sein (cf. Strafgesetzbuch § 366 Nr. 4).

2. Reitverkehr.

§ 32. Fäuerung. Für Reitpferde ist die Fäuerung ohne Gebiß nicht gestattet.

§ 33. Beschränkung des Reitverkehrs. Der Reitverkehr hat sich auf die Fahrwege und die durch öffentlichen Anschlag als solche bezeichneten Reitwege zu beschränken.

§ 34. Zureiten der Pferde. Gargart. Wer in Städten übermäßig schnell reitet oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte mit gemeiner Gefahr Pferde zureitet, wird nach § 366 2 des Strafgesetzbuches bestraft. Reiter dürfen auf gepflasterten Fahwegen nur im Schritt reiten. Reiter mit Gargarten dürfen überhaupt nur im Schritt reiten.

§ 35. Anwendung von Bestimmungen über den Fuhrwerkverkehr auf den Reitverkehr. Die Bestimmungen der §§ 15, 20, 22, 23, 26, 27 und 29 finden, soweit sie anwendbar sind, auch auf Reiter Anwendung.

3. Viehtransport.

§ 36. Art des Transports. 1. Der Viehtransport muß ohne jeden unnötigen Aufenthalt vor sich gehen. An der Bestimmungsstelle ist das Vieh von dem Empfänger unverzüglich von der Straße zu schaffen. 2. Halber und Stiere dürfen nur auf Wagen befördert und müssen dabei genügend besetzt werden. 3. Ochsen und Kühe müssen beim Einzeltransport am Halfter geführt und dürfen herdenweise nur in Triften von höchstens 15 Stück getrieben werden. Den Transporten müssen die erforderlichen tauglichen Treiber, und zwar beim Transport von 2 bis 15 Stück mindestens 3 Treiber beigegeben werden. Ausgenommen von der Beschränkung der Triften auf 15 Stück ist der auf polizeilich vorgezeichneten Transportwegen sich bewegende Viehverkehr zwischen den Ställen der Commisfonaire und den Eisenbahn-Abstellstellen, dem Markt und den Weiden. 4. Als Treiber dürfen nur erwachsene Personen verwendet werden, welche die nöthige Kraft, Umsicht und Geschicklichkeit besitzen. Die Treiber sind insbesondere verpflichtet,

Bleed Through Repaired Document
Plastic Covered Document

§ 51. Verbrennen von Gegenständen. Das Verbrennen von Gegenständen, das Kochen von Thee und anderen brennbaren Substanzen und ähnliche feuergefährliche Handlungen sind auf öffentlichen Straßen untersagt. Das Abpflücken ist nur mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 52. Ausstellen und Aufhängen von Gegenständen im öffentlichen Luftraum. Das Ausstellen, Ausstellen und sonstige Anbringen von Verkauf- und anderen Gegenständen an Gebäuden, Türen, Fenstern, Umzäunungen u. s. w. in den öffentlichen Luftraum hinein bedarf der Genehmigung der Polizei-Behörde. Es ist jedoch ohne eine besondere Genehmigung gestattet: a) Das Anbringen von Aushängeschildern und sonstigen Aushängezeichen (mit Ausnahme von Fleischhaken für Schlachter, Wildhändler u. s. w.), sofern dieselben in allen ihren Theilen nicht niedriger als 2,30 m über dem Trottoir oder Straßenpflaster sich befinden, und nicht mehr als 1 m in den öffentlichen Luftraum hinausragen. Durch dieselben darf die Belichtung der Trottoirs in keiner Weise gehindert werden. b) In geringerer Höhe über dem Trottoir das Anbringen: 1. von Schaustellen (für Photographien u. s. w.), wenn sie nicht mehr als 0,15 m in den öffentlichen Luftraum vortreten; 2. von Schildern, welche nicht auf den Mauern liegen, und deren etwaige Ausbuchtungen nicht weiter als 0,15 m vortreten. c) Das Anbringen von Markisen, wenn sie an einer Stelle niedriger als 2,30 m über dem Trottoir oder Straßenpflaster herabhängen.

Die vorstehend unter a, b und c aufgeführten Anlagen sollen mindestens 60 cm hinter die Trottoirkante zurücktreten. Die den Bestimmungen dieses Paragraphen zuwiderlaufenden bestehenden Anlagen sind innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu beseitigen, bezw. vorchriftsmäßig zu verändern.

§ 53. Reparaturarbeiten an Gebäuden. Bei der Vornahme von Reparaturarbeiten an Gebäuden, durch welche die Passanten auf der Straße gefährdet oder verunreinigt werden können, sind auf beiden Seiten der gefährdeten Strecke auf dem Trottoir geeignete Warnungsschilder aufzustellen. Der Grundeigentümer und der Unternehmer der Arbeit sind beide hierfür verantwortlich.

§ 54. Gefahrvorwende Geismstheile etc. Sobald irgend welche Anzeichen für die Gefahr eines Absturzes von Gefässen oder Dachtheilen vorliegen, hat der Grundeigentümer sofort die betreffende Trottoirstrecke absperrn zu lassen und gleichzeitig bei dem Polizeiamt Anzeige zu machen. Falls der Grundeigentümer nicht selbst in dem Hause wohnt, ist einer der Bewohner desselben von ihm mit entsprechender Anweisung zu versehen, welcher die Verantwortlichkeit zu übernehmen hat.

§ 55. Fenster waschen. Das Waschen der an der Straße belegenen Fenster- und Gassengläser, während dieselben hängen, ist verboten.

§ 56. Maßregeln bei Winterglätte. Bei Eintreten der Winterglätte müssen im Laufe des Tages, so oft solches der Glätte wegen erforderlich, mit Sand, Kiste oder anderem geeigneten Material besetzt werden, daß sie ohne Beschwerde und Gefahr begangen werden können. Die Benutzung von Eis, Schlamm oder Ascheln zu diesem Zweck ist jedoch verboten. Die Verpflichtung zum Streuen liegt den Bewohnern bezw. Anwohnern der an der Straße im Erdgeschoße belegenen Wohnungen, Läden, sonstigen Geschäftsalocalitäten und Hof-, Garten- oder Lagerplätze für die ihren Localitäten entsprechenden Strecken der Grundstücksfronten einschließlich der Eingänge, und soweit dadurch ein bestimmter anderer Verpflichteter nicht gegeben ist, dem Grundeigentümer bezw. dem Anwohner ob.

§ 57. Tragen von Gegenständen auf den Trottoirs etc. Auf dem Trottoirs, sowie auf den öffentlichen Fußwegen dürfen keine Fässer, Fässer, Eimer, Mulden und sonstige einem bequemen Verleche hinderliche, lästige, beim Anstreifen abfallende oder schmutzige Gegenstände getragen werden; namentlich ist auch das Tragen von Leiden dazwischen untersagt. Personen, welche dergleichen Gegenstände befördern, haben sich auf dem Fußwege zu halten. Das wagherrliche Tragen von Säcken oder Schirmen ist untersagt.

§ 58. Anammeln von Personen auf den Trottoirs. Das Sammeln, Ansetzen und Markieren geschlossener Abtheilungen, Züge etc. ist auf den Trottoirs und Fußwegen untersagt.

§ 59. Stehenbleiben. Das Stehenbleiben von Personen auf den Trottoirs und Fußwegen kann von den Beamten der Polizei untersagt werden, wenn es dem Verkehr hinderlich ist. Im Uebrigen hat derjenige, welcher auf den Trottoirs und Fußwegen still steht, den Vorübergehenden soweit Platz zu machen, daß sie ungehindert passieren können.

§ 60. Rechtsgehen. Das Ausweichen von Fußgängern auf den Trottoirs und Fußwegen hat, soweit die Breite derselben es gestattet, nach rechts zu geschehen.

§ 61. Nichtbenutzung der Trottoirs durch Personen mit schmutziger Kleidung. Von Personen, deren Kleidung beim Anstreifen abfällt oder abblutet, dürfen die Trottoirs und Fußwege nicht betreten werden.

§ 62. Unterhaltung der Gräben etc., Beschneiden der Seiten und Bäume. Jeder Eigentümer bezw. Anwohner eines Grundstücks ist verpflichtet, die zu demselben gehörenden Gräben, Rinnsteine und Siele in gehörigen Stande zu erhalten und die dazu gehörigen Seiten und Bäume so zu beschneiden, daß sie dem Verkehr auf der öffentlichen Straße nicht hinderlich sind.

§ 63. Uebernehmen auf öffentlichen Straße und in fremden Grundstücken. Wer auf der öffentlichen Straße oder wer unbefugt in fremden Gebäuden wie überall auf fremden Grundstücken übernachtet, ist strafbar.

III. Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen.

§ 64. Verunreinigung, Auswerfen und Ausgießen von Urath. Ablassen von Flüssigkeiten. Jede Verunreinigung der

öffentlichen Straße ist strafbar. Derjenige, durch welchen die Verunreinigung verursacht ist, hat, abgesehen von der verhängten Strafe, auch für die Wiederherstellung der Reinlichkeit durch Reinigung des Schmutzes pp. unverzüglich Sorge zu tragen. Als Verunreinigung gilt insbesondere das Auswerfen und Ausgießen von Urathflüssigkeiten jeglicher Art, von Schmutz, Papier, Abfällen, menschlichen oder thierischen Auswurfstoffen, das Ausgießen und Ablassen von Blut, Jauche und übrigen flüssigen Stoffen jeder Art, sowohl auf die Straße selbst, als auch die Sieleöffnungen, Gräben, Rinnsteine und öffentlichen Wasserläufe. In denjenigen Straßen, welche mit öffentlichen Siele versehen sind, dürfen keinerlei Flüssigkeiten auf die Straße gegossen oder abgelassen werden.

Diese Vorschrift leidet nur in soweit Ausnahmen, als:

- 1. den Bewohnern solcher Grundstücke, welche nicht mit Sieleanschluß versehen sind, das Ausgießen von Flüssigkeiten in die Sieleöffnungen gestattet ist, und
- 2. zur Reinigung des Trottoirs — jedoch nicht bei Frostwetter — reines Wasser verwendet werden darf, welches dann aber unverzüglich aus dem Rinnstein in die nächste Sieleöffnung gefegt werden muß, und als
- 3. das Regenwasser aus den Dachrinnen, sofern die Häuser keinen Sieleanschluß haben, über das Trottoir in den Rinnstein abgelaßt werden darf; bei denjenigen Häusern, welche Sieleanschluß haben oder solchen erhalten, müssen die Regenrohre jedoch spätestens bis zum 1. October 1889 mit dem Siele in Verbindung gebracht werden.

In den noch nicht mit Siele versehenen Straßen dürfen Flüssigkeiten niemals auf die Fahrbahn, sondern nur in die Rinnsteine gegossen oder abgelaßt werden; bei Frostwetter ist aber auch dieses auf die Abwässer des häuslichen Betriebes zu beschränken.

§ 65. Transport flüssiger oder leicht verflüchtbarer Gegenstände. Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen flüssiger und leicht verflüchtbarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet und bezw. beladen sein, daß von der Ladung nichts auf die Straße fließen oder fallen kann.

§ 66. Transport von Dünger, übelriechenden und elektrischen Gegenständen. Der Transport von Dünger, Jauche, übelriechenden Flüssigkeiten und sonstigen Gegenständen, welche einen üblen Geruch verbreiten über die öffentliche Straße, darf nur zur Hälfte und in den Monaten December und Januar bis 9 Uhr Morgens, in den Monaten Februar, März, October und November bis 8 Uhr Morgens, in den Monaten April bis September incl. bis 7 Uhr Morgens geschehen. Die dazu dienenden Transportmittel müssen außen rein, dicht geschlossen und bedeckt sein. Auf das Fortschaffen von Pferdegül, sobald dergleichen nicht mit anderen Düng vermischt ist, findet die vorstehende Festbeschränkung keine Anwendung. Ebenfalls können von dem Polizeiamt bei der hiesigen Straßenabfuhr Ausnahmen zugelassen werden. Gegenstände, welche einen elektrischen Anblick darbieten, als: Eingeweide, Blut, nicht getrocknete Felle pp., sind auf der Straße zu dichten und bedeckten Behältern bezw. mit Perlmuschel oder dergl. zugedeckt zu transportieren.

§ 67. Transport von Milch. Die Eimer, in welchen Milch auf der Straße transportirt wird, müssen mit Deckel versehen sein, welche dort nur beim Verkauf der Milch geöffnet werden dürfen.

§ 68. Verbleib des auf Privatgrundstücken und Flächen sich sammelnden Uraths etc. 1. In den Straßen, in welchen öffentliche Siele sich befinden, sind menschliche Excremente, sowie Flüssigkeiten aller Art von den mit Sieleanschluß versehenen Grundstücken in die Siele abzulassen. Die an solchen Straßen belegenen bebauten Grundstücke, welche ohne öffentlichen Siele noch nicht angegeschlossen sind, sind bis zum 1. October 1889, die unbebauten Grundstücke, sobald Gebäude auf denselben errichtet werden oder sanitätspolizeilich Maßnahmen erforderlich machen, von den Eigentümern mit Sieleanschluß zu versehen. Dasselbe gilt für die Grundstücke an solchen Straßen, welche künftig mit öffentlichen Siele versehen werden; hier ist der Anschluß der bebauten Grundstücke sofort nach Fertigstellung des Siele herzustellen. Ausnahmeweise kann jedoch auf desfalligen Antrag von der Sanitäts-Commission die Frist für den Sieleanschluß aus Billigkeitsgründen verlängert und in solchen Fällen, wo aus den Abwechsellagern oder der Beschaffenheit der Gebäude sich ungewöhnliche Schwierigkeiten ergeben, von dem Sieleanschluß dispensirt werden. Gegen den Beschluß der Commission steht dem Antragsteller die Berufung an die städtischen Collegien offen. 2. Auf denjenigen Grundstücken, welche mit einem Anschluß an ein öffentliches Siele nicht versehen sind, darf: a. die Aufbewahrung der menschlichen Auswurfstoffe bis zur Abfuhr nur geschehen in wasserdichten, zum Transport mit Handgriffen versehenen Eimern, welche auf desfallige Anordnung des Polizeiamts desinficirt werden müssen, oder in Stichen, die nach dem Müller-Schürschen System oder nach anderen von der Sanitäts-Commission als zulässig anerkannten Systemen eingerichtet sind, b. flüssiger thierischer Dünger, Abfälle von Schlachtereien, Blut, Jauche, überhaupt schmutzige übelriechende Flüssigkeiten aller Art sind in Gruben aufzunehmen, welche nach den bezüglichen Vorschriften des § 35 der hiesigen Sanitäts-Ordnung vom 1. Februar 1874 angelegt sein müssen und für deren Entleerung die Vorschriften des § 56 Art. 5 und 6 dazwischen maßgebend sind.*

* § 35 der Sanitäts-Ordnung. Für Abgruben, bleibende Abgruben, Erdgräben und überhaupt alle Gruben, welche zur Aufnahme von Flüssigkeiten, Urath und dergleichen angelegt werden, sind im Allgemeinen die nachstehenden Bestimmungen maßgebend: Diese Gräben müssen möglichst unzugänglich sein, weshalb sie aus hart gebranntem Ziegel in Portland-Cement auszuführen und innen abzuwässern sind. Nach Außen müssen sie ringsum mit einer halben, feststampften Leinwand umgeben sein, auf welcher auch die Sohle der Grube aus 2 Zollstücken ausgeführt, und die Seiten müssen dicker sein, je nach der Größe der Gruben 1-1½ Stein Dicke haben. Die Deckung der Grube muß durch eine 0,5 Meter hohe Mauer in hartem Mauerwerk geschehen. Die Gruben müssen von Holz befestigt werden, müssen aber mit einer dichten, unzugänglichen Leinwand umgeben sein. Die Gruben müssen in genügender Entfernung von den Brunnen des Hauses

die Verunreinigung... ras, auch für die... des Schmutzes pp...

als: mit Zielanschlus... n die Zielöffnungen

bei Frostwetter —... dann aber unver... nung gefügt werden

die Häuser keinen... nstehen abgeleitet... Zielanschlus haben...

verkreudbarer... welche zum Fort... n, müssen so ein... is auf die Straße

nden und eke... Dünger, Jauche, welche einen üblen...

s, in den Monaten... Die beim Düngen... und bedeckt sein...

seine Anwendung... en Straßensubstanz... en eclesterischen...

welchen Milch auf... sehen sein, welche...

lassen sich an... wachen öffentliche...

in die Ziele abge... östliche, welche dem...

ach Fertigstellung... assigen Antrag...

us aus Villen-... rbaueverhältnissen...

irglichen ergeben... id der Commission...

Aufschlus an ein... nung der mensc... herbedichten, zum...

zufällige Anord... Stützen, die nach...

der Baupolizei... ind, b. Pflichten...

überhaupt... chen aufzunehmen...

eigen Baupolizei... id für deren Ein... maßgebend sind. *)

alkalischen, Sodasub... nach und befeuchten...

in mageren: Diese... ekanntem Erstein...

n müssen sie eingum... auf wider auch die...

3. Die Aufbewahrung von festem tierischen Dünger hat ebenfalls in Gruben... der vorbezeichneten Art zu geschehen, bei deren Entleerung die Vorschriften...

§ 69. Fortschaffen von Schnee und Eis. Die nach Maßgabe des § 56 zum Bestreuen der Trottoirs und Fußwege Verpflichteten haben...

§ 70. Reinigung der Höfe in und Wohnhöfe. Die Eigentümer solcher Grundstücke, auf welchen sich Höfe, Wohnhöfe und Terrassen befinden...

§ 71. Reinigung von Straßen, Wegen, Gewässern pp. durch Private. Die Straßen, Wege und Wege, sowie die Gräben, Gruben, Teiche...

§ 72. Aushängen und Ausklopfen von Betten etc. Wie auf der öffentlichen Straße ist auch in Gärten, Höfen und sonstigen Plätzen...

§ 73. Staubvermeidende Ladungen. Ungefährlicher Kaff. Ladungen, welche in Folge Aufhanges oder der Bewegung des Fuhrwerks...

§ 74. Wachen von Wagen etc. und Wachen von Pferden. Das Wachen von Wagen und Gefäßen, das Wachen von Pferden und ähnlichen...

IV. Polizeiliche Anordnungen.

§ 75. Anordnungen des Polizeiamts. Polizeilichen Anordnungen localer oder vorübergehender Natur, welche durch Bekanntmachungen, Placate...

§ 76. Eingreifen der Polizeibeamten. Ebenfalls ist den zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe...

V. Strafbestimmungen.

§ 77. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie nicht gesetzlich mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldbuße bis zu...

und der Nachbarschaft schaden. Gruben dürfen nicht innerhalb der Grundmauern bewohnter Räume...

§ 66 Nr. 6 der Baupolizei-Ordnung. Die Entleerung der Behälter darf, falls keine vorherige Deklaration stattgefunden hat, nur in der Zeit von 12 Uhr Abends bis 4 Uhr...

30 A oder mit entsprechender Haft bestraft. Außerdem hat Derjenige, welcher es unterläßt, die nach dieser Verordnung ihm obliegenden Leistungen...

VI. Aufhebung älterer Bestimmungen.

§ 78. Diese Straßenspolizei-Ordnung tritt mit dem 15. October 1888 in Kraft. Mit demselben Tage verlieren alle mit derselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen ihre Geltung.

Inhalts-Verzeichniß vorkommender Polizeiverordnungen.

I. Begriff der öffentlichen Straße. § 1
II. Erhaltung der Sicherheit auf den öffentlichen Straßen.
1. Fuhrwerksverkehr.
Amwendung auf alle Arten von Fuhrwerk... 2
Blag des Wagenführers... 3
Bezeichnung des Fuhrwerks... 4
Beleuchtung des Fuhrwerks... 5
Befehtigung der Streichleitern... 6
Verbot des Zusammenklopfens... 7
Kranke und bittige Zugtiere... 8
Geschirre... 9
Nachschleppen von Schwerelein, Ketten etc... 10
Umhang und Gewicht der Ladung... 11
Verhältniß der Ladung zum Gespann... 12
Transport von Betten, Flecken etc... 13
Verpackung und Befestigung der Ladung... 14
Nothwendige Eigenschaften der Fuhrer... 15
Schlaf und Trunkenheit der Fuhrer... 16
Nuthwilliges Verhindern des Vorbeifahrens... 17
In der Fahrtrichtung befindliche Personen... 18
Benutzungsrichtung bepannten Fuhrwerks... 19
Beschränkung des Fuhrwerksverkehrs auf Fußwege... 20
Rechtsfahren der Fuhrwerke... 21
Ausweichen... 22
Blagmachten für Aufsätze und besondere Fuhrwerke... 23
Vorbeifahren und Nebeneinanderfahren... 24
Umwenden, Ausfahrt aus Grundstücken... 25
Gallen und Ausstellen von Fuhrwerk... 26
Gallen von Eisenbahnübergängen... 27
Ausweichen auf enger Fahrbahn... 28
Fahren in Reihenfolge... 29
Schließen der Pferde, Fahrgeschwindigkeit... 30
Schlitten... 31
2. Reitverkehr.
Zaumung... 32
Beschränkung des Reitverkehrs... 33
Zureiten der Pferde, Gangart... 34
Anwendung von Bestimmungen für den Fuhrwerksverkehr auf den Reitverkehr... 35
3. Viehtransport.
Art des Transports... 36
Verbot der Mißhandlung... 37
4. Das Halten von Hunden und deren Behandlung... 38
5. Beschädigung öffentlicher Anlagen etc. Placate.
Beschädigung öffentlicher Anlagen etc... 39
Anbringen von Placaten... 40
6. Sonstige Verantwortlichkeit des Verkehrs und Erhaltung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.
Miststellen verkehrsbehindernder Gegenstände... 41
Gefährliches Aufstellen etc. von Sachen, Stenchenlassen von Thieren... 42
Unbedeckte Brunnen, Keller etc... 43
Benutzung der öffentlichen Straße zu Lagern von Materialien etc... 44
Herabwerfen von Schnee und Eis von den Dächern... 45
Bereiten von Holz auf öffentlicher Straße... 47
Gewerbebetrieb auf öffentlicher Straße... 48
Unflug auf öffentlicher Straße... 48
Mistlaufstörungen... 49
Handlungen, welche Thiere Iheu zu machen geeignet sind... 50
Verbrennen von Gegenständen... 51
Aushängen etc. von Gegenständen im öffentlichen Lufttraum... 52
Reparaturarbeiten an Gebäuden... 53
Gefahrverursachende Gefährliche etc... 54
Fenstermalen... 55
Nachtreppen bei Winterplätzen... 56
Zerlegen von Gegenständen auf den Trottoirs etc... 57
Ansammlen von Personen auf den Trottoirs... 58
Stehenbleiben... 59
Rechtsgehen... 60

Nichtbenutzung der Trottoirs durch Personen mit schmutziger Kleidung § 61
 Unterhaltung der Gräben etc. Beschneiden der Hecken u. Bäume u. Uebermächten auf öffentlichen Straße u. auf fremden Grundstücken 62
III. Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen.
 Beräumreinigung, Auswerfen und Ausgießen von Urath. Abbleiten von Flüssigkeiten 64
 Transport flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände 65
 Transport von Dünger, überreichenden und elektrisirenden Gegenständen 66
 Transport von Milch 67
 Verbleib d. auf Privatgrundstücken sich anammelnden Uraths etc. Fortschaffen von Schmutz und Eis 69
 Reinigung der Gasse und Wohnhöfe 70
 Ausschängen und Ausklopfen von Betten etc. durch Private 71
 Staubverbreitende Ladungen, Ungeläuteter Kaff. 72
 Fahren von Wagen etc. und Fügen der Pferde 73
IV. Polizeiliche Anordnungen.
 Anordnungen des Polizeiamts 75
 Eingreifen der Polizeibeamten 76
V. Strafbestimmungen 77
VI. Aufhebung älterer Bestimmungen 78

Regulativ zum Regulativ für die städtische Grundsteuer in Altona.
 (Beschl. von den städtischen Collegien am 19. Sept. 1889, genehmigt vom Bezirks-Ausschuß zu Schleswig am 10. October 1889.) Der § 3 des Regulativs vom 11. December 1872 erhält folgende Fassung: Die Abschätzung des Nutzungswertes geschieht durch die Kammer-Commission der Regel nach für die Dauer von 5 Jahren vorbehaltlich der in den §§ 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen nach den folgenden Grundzügen:

1. Für Grundstücke, welche während des letzten Jahres der laufenden Steuerperiode oder eines Theiles desselben nach dem Ertrage der Kammer-Commission dem Nutzungswert entsprechend vermietet waren, wird bei Feststellung des jährlichen Nutzungswertes der vereinbarte Mietpreis zu Grunde gelegt. Dem baaren Mietpreis ist dabei alles dasjenige hinzuzurechnen, was der Mieter wegen der erfolgten Vermietung zu liefern oder zu leisten hat, speciell übernommene Steuern, Brandcaffenbeiträge und dergleichen. — Der Werth der nicht in baarem Gelde bestehenden Leistungen wird von der Kammer-Commission durch Abschätzung festgestellt. — Dagegen wird Vergütung für Wasser, Beleuchtung und ähnliche nicht zur Raumlieferung gehörige Leistungen in den steuerpflichtigen Mietwerth nicht eingerechnet.

2. Für Grundstücke oder Theile oder Zubehörungen von Grundstücken, welche während des letzten Jahres nicht oder nur einen Theil der Zeit, oder nach dem Ertrage der Kammer-Commission nicht dem Nutzungswert entsprechend vermietet gewesen, oder welche von den Eigenthümern selbst bewohnt oder benutzt worden sind, ist der Nutzungswert nach dem Mietwerth gleicher oder ähnlicher Grundstücke festzustellen, wobei die Lage und Beschaffenheit des zu bewohnenden Grundstücks, sowie vorhandene Annehmlichkeiten und Nachtheile, welche auf den Nutzungswert desselben von Einfluß sein können, angemessen zu berücksichtigen sind. In Fällen, wo hierdurch ein genügender Anhalt nicht gebietet wird, kann die Commission auch auf den Kaufpreis, das Anlagecapital, oder den Brandcaffenwerth Rücksicht nehmen.

3. Von dem nach den vorgenannten Grundzügen ermittelten Mietwerth resp. Mietwerth ist für Mietausfälle, theilweises Leerstehen und Unterhaltungskosten von der Kammer-Commission je nach der Lage und Beschaffenheit des betreffenden Gebäudes wie nach dem Umfang der vermieteten Wohnungen ein Abzug von 20 bis 25 pCt. zu machen.

4. Die im § 3 sub 3 des Oetener Grundsteuer-Regulativs enthaltenen Bestimmungen, lautend:
 „Der Nutzungswert der unbesetzten Grundstücke wird durch eine abtheilungswise vorzunehmende Einschätzung derselben nach dem Mietwerth errent, unter Berücksichtigung des Pachtwertes ermittelt“
 bleiben aufrecht erhalten.

Markt-Ordnung für die Verkaufsplätze am Fischmarkt. *)

§ 1. Den Verkäufern, welche einen Stand auf dem Markte zu erhalten wünschen, wird derselbe durch die Hafen-Commission oder in deren Auftrag durch den Markt-Aufsicht angeordnet und ist dafür die betreffende Abgabe nach dem hierunter folgenden, von den städtischen Collegien genehmigten Tarife zu entrichten.

§ 2. Die Grünhöferstellen werden auf ein volles Jahr in Pacht gegeben. Der Inhaber, welcher seinen Platz zu einem andern Zweck als zur Festhaltung von Grünhöferwaaren, frischem Obst, Feld- und Gartenlämmeren nicht verwenden darf, ist zur Reinhaltung desselben verpflichtet und darf Abfälle und ausgetretene Waaren nicht auf die Verkaufspflätze werfen. Die Pacht ist pränumerando zu entrichten.
 Diejenigen, welche während zwei Wochen ihren Platz unbenutzt liegen lassen, geben denselben verfallen, und ist eine Aftervermietung nur mit Genehmigung der Hafen-Commission gestattet.

§ 3. Die Fischverkäufer, für welche die im § 2 erwähnten allgemeinen Bestimmungen ebenfalls gelten, haben nach beendigter Verkaufszeit alle leeren Körbe und sonstigen Verkaufszutensilien, mit Ausnahme der Fische, vom Markte zu entfernen.

*) Auch gültig für den am 15. Juni 1887 eröffneten Wänngmarkt.

§ 4. Auswärtige Grünbauern, welche einen festen Platz an bestimmten Wochentagen auf ein Jahr wünschen, haben ein Pachtgeld von 5 M. im Voraus zu entrichten. Keiner kann jedoch mehr als einen Platz erwerben, darf auch nicht seine Tage an Andere überlassen und findet eine Rückzahlung des Pachtgeldes in keinem Falle statt.

Die Anmeldung muß regelmäßig bis Ende des Monats Juni erfolgen und wird dem Anmelde eine auf seinen Namen lautende Legitimationskarte ausgeteilt, auf welcher die betreffende Platznummer und die berechtigten Markttage verzeichnet stehen.

Für den Fall, daß der Platz von dem Inhaber an einem Tage nicht benutzt wird, bleibt der Hafen-Commission die anderweitige Verwendung desselben für den Tag vorbehalten. Nicht feste Plätze zahlen jährlich M. 1.50.
 § 5. Gesundheitschädliche Nahrungsmittel, als unreifes Obst, verdorbene Fische oder dergleichen dürfen auf dem Markt nicht feil geboten werden und ist der Marktaufseher angewiesen, die sofortige Entziehung solcher Waaren vom Markte anzuordnen und die Contravenienten beaufs. Einleitung des Strafverfahrens zur Anzeige zu bringen.

§ 6. Der Markt wird Mittags um 12 Uhr geschlossen, um zwischen 12 und 1 Uhr gereinigt zu werden, und ist erst um 1 Uhr der Verkauf wieder gestattet, zu welchem die Wohnung der wasserwärts kommenden Waaren erst von 10 Uhr an erfolgen darf.

§ 7. Anträge oder Beschwerden, welche sich auf den Marktverkehr beziehen, sind bei der Hafen-Commission vorzubringen, welcher die Aufgabe zugewiesen ist, für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit auf dem Markte Sorge zu tragen.
 Altona, den 2. Januar 1879. Die Hafen-Commission.

Tarif der Marktgebühren am Fischmarkt:

	M.	g.
Beste Grünhöferstellen der hiesigen Einwohner pr. Tag.....	—	10
Beste Stellen der hiesigen Fischfrauen für jeden Tag des Marktbesuchs.....	—	10
Für nicht feste Stellen auf dem Fischmarkt bis Mittags 12 Uhr pr. Tag ein Nr.-Platz für auswärtige Grünbauern ohne Unterschied vom 1. Mai jeden Jahres an gerechnet, pr. Jahr.....	5	—
und außerdem für jeden Tag des Marktbesuchs.....	1	50
pr. Tag.....	—	10
Ein fester Nr.-Platz für Kartoffeln in Säcken für jeden Tag des Marktbesuchs.....	—	10
Verkaufspflatz zu Kartoffeln, nicht fest und dem Wocheln unterworfen, pr. Tag nach Größe des Platzes.....	10	—
Eier, Wild, Federvieh etc. auf Karren und Wagen pr. Tag Engros-Händler für Fische in Körben und Kisten bis 4 Coll. pr. Tag.....	—	10
Fische auf Wagen pr. Tag.....	—	50
Verkauf aus Fahrzeugen:		
a. große Fischfahrzeuge pr. Reise.....	1	—
b. kleine.....	—	50
c. Fischerböte.....	—	20
d. Kehl-, Fracht-, Gemüße- und andere Fahrzeuge, pr. Tag bis 42 elm.	—	10
darüber.....	—	20

Vorstehender Tarif wird auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 26. April 1872, die Erhebung von Marktgebühren betreffend, vom 1. December d. J. an bis zum Jahre 1890 incl. genehmigt. (Schleswig, den 23. Novbr. 1878. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. v. Rosen.)

Bezugs-Ordnung für die Kirchhöfe der drei evang.-luth. Gemeinden zu Altona vom 6. Januar 1888. (Auszug aus derselben.)

§ 8. Anmeldung bei Beerdigungen. Die Beerdigungsstellen, welche auf den Altonaer Friedhöfen stattfinden sollen, sind spätestens einen Tag vor der beabsichtigten Beerdigung und zwar bis 11 Uhr Morgens, auf dem Kirchens-bureau (Bei der Hauptkirche Nr. 1) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bezeichnung über Aufnahme der Sterbeurkunde vom Standesamt oder, falls diese aus besonderen Gründen nicht rechtzeitig beschafft werden kann, eine ausbrüchliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde zur Vornahme der Beerdigung einzureichen. Der Anmeldende erhält eine Grabanweisung, welche bei der Ankunft der Leiche auf dem Friedhofe an den Todtengräber abzugeben ist. — Die Zeit der Beerdigung ist für sogenannte Morgengleichen von 9—12 Uhr Morgens, für sogenannte Nachmittagsgleichen von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends resp. bis Dunkelwerden. Die Verteilung der Beerdigungsstellen auf die verschiedenen Beerdigungsfälle geschieht auf dem Kirchenbureau nach Anleitung einer von dem Bureauvorsteher zu führenden Liste dergestalt, daß den Anmeldenden unter den noch offenen Beerdigungsstellen, welche mindestens eine Stunde unfaßbar müssen, die freie Wahl bleibt. Das Bauen der Kirchengräber bei Beerdigungen ist auf dem Kirchenbureau zu beantragen; soll bei einer Beerdigung die Kapelle benutzt werden, so bedarf es ebenfalls einer vorherigen Anmeldung auf dem Kirchenbureau.

Gebühren für Beerdigungen auf den Kirchhöfen der drei evang.-luth. Gemeinden in Altona. Die an die Kirche zu zahlenden Gebühren betragen:

I. Für Beerdigungen bis 12 Uhr Mittags.....	M. 30.—
II. Für Beerdigungen von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends resp. bis Dunkelwerden:	
1. Für Beerdigungen Erwachsener,	
a. in eigenen Gräbern.....	15.—
b. in gemeinsamen Gräbern.....	9.50
2. Für Beerdigungen von Kindern bis zum vollendeten 14. Jahre (auch todtgeborener),	
a. in eigenen Gräbern.....	6.50
b. in gemeinsamen Gräbern.....	3.30
3. Für Beerdigungen für Rechnung des hies. Armenwesens.....	—60

weisung ein Schutzbach, eine Umzäunung oder ein Gerüst anzubringen ist. Das abgebrochene Material darf nicht nach Außen heruntergeworfen, sondern muß nach vorheriger Anfechtung in geschlossenen Rinnen nach Innen heruntergebracht oder heruntergetragen werden.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu 300 M. und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft: wer eine gemerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Locals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Locals, oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt.

§ 250. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 367 ad 13, 14, 15. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft: 13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welchen der Einsturz droht, auszubessern oder niederzulegen; 14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brücken, Schienen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen; 15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

§ 368 ad 3 u. 4. Mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: 3) wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt; 4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandlichem Zustande unterhalten, oder daß die Spornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden.

Regulativ, betreffend die Erhebung einer 1/2-%-Abgabe beim Erwerb von Grundstücken im Gebiete der Stadt Altona.

§ 1. Die durch Königliche Resolution vom 25. März 1807 zum Beisteh des Altonaer Armenwesens, an dessen Stelle nach dem Gesetz vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterhaltungswohnzins, die Stadtgemeinde Altona getreten ist, eingehende 1/2-%-Abgabe für Veräußerungen von Häusern, Grundstücken, Pfläzen, Antisegrechtigkeiten u. s. w. wird vom 1. December 1885 ab nach folgenden Regeln erhoben.

§ 2. Sämtliche im Stadtgebiete belegene Grundstücke und Gebäude (auch die auf fremdem Grunde errichteten) sind der 1/2-%-Abgabe deraut unterworfen, daß bei jeder auf Grund eines zweifelhafte lästigen Vertrages vorgenommenen Aufhebung zum Grundbuche derselben mit Ausnahme der im § 3 vorzulesenden Fälle 1/2 Prozent des Kaufpreises event. des zu ermittelnden Wertes an die Casse der Armenverwaltung zu entrichten ist. Der Erwerb des Grundstücks ist zur Zahlung der Steuer verpflichtet.

§ 3. Die Abgabe wird nicht erhoben:

- 1) bei gerichtlichen Zwangsversteigerungen;
- 2) bei Veräußerungen zwischen Ascendenten und Descendenten (Verwandten auf- und absteigender Linie) hinsichtlich desjenigen Anteils am Grundstücke, welcher dem Erwerber als Erbteil zufallen würde;
- 3) bei Teilung zwischen Miterbentümern und Miterben hinsichtlich des schon im Eigentum des Erbverbers stehenden, resp. ihm durch Erbfall angefallenen Teiles. Hierbei werden, wenn nicht das Gegenteil nachgewiesen wird, die bisherigen Teile als gleich groß angenommen.

§ 4. Als der für die Höhe der Steuer maßgebende Wert des Grundstücks wird diejenige Summe angenommen, welche entweder direct von den Parteien als Preis vereinbart ist, oder, falls eine ausdrückliche Preisberechnung nicht stattgefunden hat, sich aus der nach § 7 vorzunehmenden Schätzung ergibt. Zu den abgabepflichtigen Betrag ist der Preis oder Wert von Zubehörungen des Grundstücks, sowie eines diesen anhaftenden Privilegs oder einer Berechtigung einzurechnen.

§ 5. Wenn zwei oder mehrere im Gebiete der Stadt Altona belegene Grundstücke gegen einander vertauscht werden, ist die 1/2-%-Abgabe von jedem der im Tauschgeschäft begriffenen Grundstücke zu entrichten.

§ 6. Der Erwerb eines Grundstücks oder eines Teiles eines solchen oder Anteils an einem solchen hat innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Aufhebung von dieser der Armen-Commission schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen unter Angabe des Erwerbpreises und event. unter Anschließung oder Vorzeigung der den Eigentumsübergang und den Preis des Grundstücks nachweisenden Urkunden.

§ 7. Ergeben die vorgelegten Urkunden den Preis des Grundstücks nicht, oder wird derselbe nicht in anderer, der Armen-Commission genügend erscheinender Weise dargelegt, so ist dieser auf Kosten des abgabepflichtigen Grundbesitzers durch Taxation zu ermitteln. Die Taxation ist von zwei Sachverständigen vorzunehmen, von denen die Armen-Commission den einen und der Grundbesitzer den anderen zu ernennen hat. Diese beiden Sachverständigen haben vor Beginn ihrer Thätigkeit einen Eid zu leisten, der für den Fall einer bei der Taxation zu Tage tretenden Meinungsverschiedenheit hinzuzusetzen ist. Die Armen-Commission hat zuerst den Namen des von ihr gewählten Sachverständigen schriftlich dem abgabepflichtigen Grundbesitzer mitzuteilen. Demnach dieser der Armen-Commission innerhalb 8 Tagen nach Empfang jener Mitteilung nicht schriftlich den seinerseits gewählten Sachverständigen, so hat der erstere die Taxation allein vorzunehmen.

§ 8. Nach geliehener Prüfung der gemäß der vorstehenden Paragraphen gemachten Angaben und event. auf Grund der nach § 7 erfolgten Schätzung bestimmt die Armen-Commission den Betrag der Abgabe und erteilt hierüber dem Eigentümer oder dessen Vertreter einen schriftlichen Bescheid.

§ 9. Gegen diesen Bescheid kann der Betreffende innerhalb einer präclusiven Frist von 4 Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, an den Magistrat reclamieren. Gegen die Entscheidung des Magistrats steht dem Reclamanten innerhalb einer Präclusivfrist von 4 Wochen der Recurs an die Königliche Regierung frei. Weder die erhobene Reclamation, noch der egriffene Recurs betreffen von der vorläufigen Zahlung der Abgabe.

§ 10. Vorstehendes, von den städtischen Collegien zu Altona in der Sitzung vom 28. October d. J. beschlossene Regulativ wird auf Grund des § 72 der Städteordnung vom 14. April 1869 hierdurch genehmigt. Schleswig, den 9. November 1885.

(L. S.) Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

Regulativ, betreffend die Erhebung städtischer Tanzabgaben in Altona.

An Stelle der durch Beschlüsse der städtischen Collegien vom 6. Juli 1871 und 14. December 1871 bezw. Verfügung der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 14. Juli 1871 und 23. Januar 1872 festgestellten Bestimmungen über Tanzabgaben sind vom 1. Januar 1885 ab folgende Bestimmungen getreten:

Für die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten und Maskeraden sind folgende städtische Abgaben zu zahlen:

1. Für jede öffentliche Tanzlustbarkeit ist eine Abgabe von 6 bis 20 M. für eine öffentliche Maskerade oder für einen öffentlichen colimmetriert Ball eine solche von 24 bis 50 M. von dem veranstaltenden Wirthe zu entrichten. Innerhalb der angegebenen Grenzen wird der Betrag der zu zahlenden Abgabe im einzelnen Falle mit Rücksicht auf den Charakter des Locals und die Dauer der Tanzlustbarkeit von dem Magistrat bezw. einem von demselben über 1 Uhr Nacht zu entrichten.
2. Dieser Abgabe unterliegen auch Tanzvergütungen (Maskeraden, colimmetrierte Bälle), welche von Gesellschaften, Vereinen und Clubs jeder Art oder von Privatpersonen in öffentlichen Localen veranstaltet werden. Unter öffentlichen Localen sind auch diejenigen Vereinslocale mit inbegriffen, welche nicht ausschließlich zum Genuße für Mitglieder dienen.
3. Die Unternehmer (Wirthe, Vereinsvorstände, Privatpersonen u. s.) sowie diejenigen Personen, welche ihre Local zur Abhaltung der abgabepflichtigen Lustbarkeiten einräumen, haben dieselben spätestens 3 Tage zuvor dem Magistrat bezw. dem von ihm bestellten Commissar unter Angabe der Dauer und des Locals anzuzeigen. Dieselben Personen haften solidarisch für die richtige Zahlung der festgesetzten Abgaben.
4. Für Tanzvergütungen u. s. zu wohlthätigen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken kann die Abgabe vom Magistrat ganz oder theilweise zurückvergütet werden.

Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten: wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reinem, ungeschwemmtem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinlichkeit des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4. Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so veräume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§ 5. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 6. Bei günstigem Wetter darf dasselbe ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißsten Tagesstunden und die directe Sonnenhitze.

§ 7. Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Händarmeln müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Schuhen die Impfstellen reizen.

§ 8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter möglichem Fieber vergrößern und zu erheben, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schutzspoden entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu einem Schorfe eingutrodnen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt. Die Entnahme der Lymphe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil. Wird sie unterlassen, so pflagen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§ 9. Bei regelmäßigen Verläufe der Impfung ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rötze entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem mit Baseline bestrichenen leinen Leinwandlappchen. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Entzündung ist ein Arzt zuzuziehen.

§ 10. An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

nden Paragraphen ge-
7 erfolgten Schöpfung
die und ersticht hier-
istlichen Befehl.
innerhalb einer prä-
ung angerechnet, an
des Magistrats steht
1 Wochen der Recurs
re Reclamation, noch
hlung der Abgabe.
Häufigsten Collegien
Der Magistrat.
Altona in der Sitzung
auf Grund des § 72
ernimmt.

eilung des Innern.
abgaben in Altona.
den vom 6. Juli 1871
glichen Regierung zu
572 festgesetzten We-
r 1885 ab folgende

nd Maskeraden sind
ab von 6 bis 20 M.
festlichen collierten
veranstaltungen Wirtse
gen wird der Betrag
mit Rücksicht auf den
glückbarkeit von dem
ernannten Commissar
höchste Abgabebetrag
Nachts zu entrichten.
jungen (Maskeraden,
iten und Clubs jeder
Localen veranstaltet
jenigen Vereinslocalen
Gebrauche für Mit-

atpersonen u.) sowie
haltung der abgabe-
ben spätestens Tags
ten Commissar unter
festsetzen Personen
festsetzen Abgaben.
er sonstigen gemein-
ganz oder theilweise

der Impflinge.
e Krankheiten: wie
Pocken, Scharlach,
erischen, dürfen die
rden, dürfen die
ngewöhnlichem Körper
he Reinhaltung des
nicht ausführbar ist,
wahrung nicht.
t.
rie gebracht werden.
gestanden und die

galt vor dem Auf-
Die Gendarmen
Schauern die Impf-

von vierten Tage
neunten Tage unter
rothen Entzündungs-
nthalten eine klare
junt. Vom zehnten
se einzutrocknen, der
me der Lymphe zum
den seinen Nachteil.
ist zu öffnen.
n ist ein Verband
n eine starke, breite
n, so umwickelt man
n Leinwandlappen.
Umfamung ist ein

den Tage erscheinen
vonn die Impfung
eitere ist sorgfältig

§ 11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Er-
krankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1),
nicht in das Impfstoff gebracht werden, so haben die Eltern oder deren
Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

Verordnung, betreffend das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum.
vom 24. Februar 1882 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 40). Das gemeinsinnige
Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches, unter einem Barometer-
stande von 760 Millimetern, schon bei einer Erwärmung auf weniger als
21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe ent-
weichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen
fallende Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht ver-
wechslbare Aufschrift: „Feuergefährlich“ tragen. — Wird derartige Petroleum
gemeinsinnig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm feil-
gehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Aufschrift
in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln
zu Brennstoffen verwendbar“ enthalten. — Die Unterhaltung des Petroleum
auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittelst des hiesigen
Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichsanwalt wegen Hand-
habung des Probers zu erläßenden näheren Vorschriften zu erfolgen. —
Wird die Unterhaltung unter einem anderen Barometerstande als 760 Milli-
meter vorgenommen, so ist derjenige Barometerstand maßgebend, welcher nach
einer vom Reichsanwalt zu veranlassenden Umrechnungstabelle unter dem
jeweiligen Barometerstande dem in § 1 bezeichneten Barometergrade entspricht.
— Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in
den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung. — Als Petroleum im
Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillations-
producte.

Rehrbezirke für die Scharsteinreinigung. Seit dem 1. August 1885 ist
die Stadt Altona in folgende 5 Rehrbezirke eingetheilt:

1. Rehrbezirk: 1., 2., 3. und 7. Stadtbezirk, Scharsteinreger A. Soff,
Langest. 72
2. „ 4., 5., 6., 16. und 17. Stadtbezirk, Scharsteinreger G.
M. Burmester, Schmalzestr. 21
3. „ 11., 12. und 13. Stadtbezirk, Scharsteinreger F. A. G. Grund,
Kloppst. 63
4. „ 14., 18., 19. und 20. Stadtbezirk, Scharsteinreger F. Streich,
Bei der Johannisstraße 14
5. „ 8., 9., 10. und 15. Stadtbezirk, Scharsteinreger F. F.
W. Preis, Reueburg 3, 11.

Beschwerden gegen die Bezirksmeister oder deren Gehilfen sind bei der
Brandcommissions anzubringen.

Tagz für die Scharstein-Reinigung. (Auszug aus der Bekannt-
machung des Magistrats vom 14. Juli 1885.) Für die Reinigung der
Scharsteine haben die Scharsteinreger folgende Gebühren zu beanspruchen:
Für das Reinigen eines jeden russischen Scharsteins oder Juges in
einem einstöckigen Gebäude, oder wenn derselbe überhaupt nur
durch ein Stodwerk geht 25 ¢
geht der Zug durch zwei Stodwerke 30 ¢
geht der Zug durch drei oder mehr Stodwerke 40 ¢
Für das Reinigen eines beliebigbaren Scharsteins, welcher nur durch
ein Stodwerk sich erstreckt 30 ¢
im Falle derselbe sich durch zwei Stodwerke erstreckt 50 ¢
im Falle derselbe sich durch drei oder mehr Stodwerke erstreckt 60 ¢
und im Falle derselbe sich durch vier oder mehr Stodwerke erstreckt 80 ¢
Für die Reinigung der Rüge, welche dazu bestimmt sind, den Rauch
aus geschlossenen Herden in beliebbare Scharsteine zu führen, je 10 ¢
Für die Reinigung von Zofrischarsteinen

- a) bei einer Höhe von 12 Metern 1 M. 50 ¢
 - b) bei einer Höhe von 14 Metern 1 M. 20 ¢
 - c) bei einer Höhe von über 14 Metern 1 M. 50 ¢
- Keller und Dachstühle werden nur in dem Falle als Stodwerke gerechnet,
wenn sich daselbst mit dem Scharsteine in Verbindung stehende Feuer-
stellen (Kochherde, Öfen u.) befinden, und wenn diese wirklich benutzt
werden. — Für das Ausbrennen eines russischen Scharsteins oder Juges
ist jedesmal eine besondere Vergütung von 1 M. 20 ¢ an den Scharstein-
reger zu entrichten, jedoch wird diese Gebühr für den Fall, daß die Größe
des Scharsteins die Zuziehung mehrerer Leute bei dem Geschäft des Aus-
brennens erforderlich macht, worüber im Streitfalle die Brandcommission
zu entscheiden hat, auf 2 M. 40 ¢ erhöht.
Die Gebühr hat der Hauseigentümer zu zahlen, soweit nicht in
den Contracten mit den Mietern ein Anderes festgesetzt ist.

Omnibus-Fahrten.

Omnibus nach Blankenese (G. Rasmus). Derselbe fährt Mor-
gens 10 Uhr und Nachmittags 3 Uhr. Von Blankenese: Morgens 8 Uhr und
Nachm. 1 Uhr. Station: Bauer's Gasthof, Palmstraße 22. Fahrpreis 50 ¢,
halbe Tour (Zeitschilde) 30 ¢ — Wärsdorf keine Pachte.

Omnibus nach Barmstedt (H. Eggert), fährt Montags 4 Uhr
Nachmittags vom Gähler's Platz Nr. 11 bei Gd. Heinz. Ab Barmstedt
4 1/2 Uhr Morgens. Fahrpreis 1 M. 20 ¢.

Hamburg-Altonaer Pierbahn. Eröffnet 1878. Die Wagen fahren
abwechslend durch die Königstraße, Reueburg, oder durch die gr. Bergstraße,
Reichenstraße, über St. Pauli, durch's Mitterthor, Zeughausmarkt, Mühlen-
straße, gr. Michaelstraße, Heiligengeistbrücke, Rüdingsmarkt, gr. Wurfbach,
gr. Johannisstraße (Wörte), und weiter durch die Rathhausstraße,
Steinstraße, den Schweinemarkt, nach der großen Allee bis zur Gewerbeschule,

St. Georg (Endstation), den Rückweg dagegen über den Grassacker, Eilertshors-
brücke, Großneumarkt und neuen Steinweg kehrend. — Am Tage zeigt der
an der hinteren Seitenwand und unter dem heimlich angebrachte Anschlag
(roth: Königstraße, grün: gr. Bergstraße), des Abends eine an der Vorderfront
angebrachte farbige Laterne (roth: Königstraße, grün: gr. Bergstraße) an, ob
der Wagen durch die Königstraße oder gr. Bergstraße fährt. — Abfahrt von
Altona: Morg. 6 3/4 Uhr durch die gr. Bergstraße und 6 40 Uhr durch die
Königstraße, alle 6 Minuten bis 11 30 Uhr resp. 11 32 Uhr Nachts, so daß
von der Reueburg ab alle 3 Minuten ein Wagen nach Hamburg fährt. —
Abfahrt von Hamburg: 7 15 Uhr, alle 3 Minuten bis 12 18 Uhr Nachts.
— Fahrpreise: Vom Bahnhof Altona bis Zeughausmarkt 10 ¢, vom
Bahnhof Altona bis Rathhausmarkt Hamburg 15 ¢, vom Bahnhof Altona
bis Gewerbeschule St. Georg 20 ¢, vom Rathhausmarkt resp. gr. Johannis-
straße Altona bis Rathhausmarkt Hamburg 10 ¢, vom Rathhausmarkt resp.
gr. Johannisstraße Altona bis Gewerbeschule St. Georg 15 ¢, vom Zeug-
hausmarkt bis Gewerbeschule St. Georg 10 ¢; Schulkindern mit Hüftmappen:
vom Bahnhof Altona bis Rathhausmarkt Hamburg oder umgekehrt 10 ¢,
bis St. Georg 15 ¢; Schoosfinder frei.

Große Hamburg-Altonaer Straßenbahn. Eröffnet am 16. Sept. 1887.
Die Wagen dieser Linie fahren von der Klopffstraße durch die Palmstraße,
Breitenstraße, Altonaer Hochstraße, Hamburger Hochstraße, Langestraße,
Antonstraße, Hofstraße, Johannisbühlweg, 2. und 1. Vorplatz, Baumwall,
Steinböf, Spantshorsbrücke, Wödingmarkt, großer Wurfbach, große Johannis-
straße, Rathhausmarkt, Hermannstraße, Ferdinandstraße, Glockengießerwall,
Grub-Werfstraße, Kangerstraße, großer Kirchweg, Baumackerstraße, Ham-
platz, Knechtstraße, des Steinbamm Kreuzweg (hinmussend) durch den
Kreuzweg, zurückgehend über den Pulvertisch), durch die große Allee bis Gde
der Lindenstraße, Bei dem Strohhause. — Abfahrt von Altona
(Klopffstraße): von Morgens 6 Uhr 15 Min. bis 7 Uhr alle 15 Min.,
von Morgens 7 Uhr bis 7 Uhr 30 Min. alle 10 Min., von Morgens 7 Uhr
30 Min. bis Abends 9 Uhr alle 5 Min., von Abends 9 Uhr bis 10 Uhr 36 Min.,
alle 8 Min. — Abfahrt von St. Georg (Bei dem Strohhause): von
Morgens 7 Uhr 15 Min. bis 8 Uhr alle 15 Min., von Morgens 8 Uhr bis
8 Uhr 30 Min. alle 10 Min., von Morgens 8 Uhr 30 Min. bis Abends 10 1/2
alle 5 Min., von Abends 10 Uhr bis 11 Uhr 36 Min. alle 8 Min. An den be-
lebteren Tageszeiten werden zwischen die fahrplanmäßig abgehenden Wagen
weitere Wagen eingeleitet.

Die Linie zerfällt in folgende 6 Theilstrecken: 1. Klopffstraße (Altona) —
Gde. Altonaer Hochstraße und Breitenstraße; 2. Gde. Altonaer Hochstraße und
Breitenstraße — Landungsbrücken St. Pauli; 3. Landungsbrücken St. Pauli —
Baumwall; 4. Baumwall — Rathhausmarkt (Hamburg); 5. Rathhausmarkt
(Hamburg) — Grub-Werfstraße; 6. Grub-Werfstraße — Bei dem Strohhause
(St. Georg). Fahrpreise: 1, 2 oder 3 Theilstrecken 10 Pfennig, 4 Theil-
strecken 15 Pfennig, 5 oder 6 Theilstrecken 20 Pfennig. Das Hauptbureau
der Straßenbahn-Gesellschaft befindet sich in Hamburg, Glockengießerwall 22.

Hamburg, Altona & North Western Tramways Company, limited.

Bureau: gr. Gärtnerstr. 102. (Altona). Diese Gesellschaft hat am
1. Mai 1884 den Betrieb der Linien der Altonaer Ringbahn übernommen.
1) Altonaer Ringbahn. Am 31. Mai 1882 eröffnet. Es fahren
Wagen von Morgens 7 Uhr 30 Min. bis Abends 11 Uhr 37 1/2 Min.
vom Halteplatz Belle-Alliance durch die Hamburgerstraße, Allee, Bahnhof-
straße, Palmstraße, gr. Mühlenstraße, gr. Pringentstraße, Rathhausmarkt,
Grund, H. Freiheit, Klopffstraße, Juliusstraße, Schulerblatt, abwechselnd
nach beiden Richtungen, und zwar durch die Hamburgerstraße u. von
7 Uhr 30 Min. Vormittags bis 1 Uhr 40 Min. Nachmittags alle 10 Min.,
von 1 Uhr 47 1/2 Min. Nachmittags bis 11 Uhr 32 1/2 Min. Abends alle
7 1/2 Min., über Schulerblatt u. von 7 Uhr 35 Min. Vormittags bis
1 Uhr 45 Min. Nachmittags alle 10 Min., von 1 Uhr 52 1/2 Min. Nach-
mittags bis 11 Uhr 37 1/2 Min. Abends alle 7 1/2 Min. Mit dem Dunkel-
werden führen die Wagen oberhalb des Vorderperons ein rothes Licht.
— Fahrpreis 10 ¢. Kinder unter einem Jahre hind frei. Für die
Linie werden auch Coponständer, enthaltend 60 Pfennig, à 4 M. 50 ¢ aus-
gegeben, welche an Wochentagen für je eine Fahrt eines Schulkindes unter
15 Jahren gelten.

2) Linie Rüdingsmarkt — Marktplay Gimsbüttel (blaue
Schilder, blaues Licht), von Morgens 7 Uhr 32 Min. bis Abds. 11 Uhr 32 Min.
alle 10 Min. ab Marktplay, von Morgens 8 Uhr 5 Min. bis Abds. 11 Uhr 5 Min.
alle 10 Min. ab Rüdingsmarkt. Nachmittags: 11 Uhr 45 Min. ab Rüdings-
markt. Fahrpreis: 20 ¢, resp. 5 ¢ pro Zone. 1. Zone: Rüdingsmarkt —
Mitterthor; 2. Zone: Mitterthor bis Schulerblatt, Gde. v. Pferdemarkt;
3. Zone: Pferdemarkt — Eppendorfer Weg; 4. Zone: Eppendorfer Weg —
Marktplay-Gimsbüttel.

3) Linie Rüdingsmarkt — Gohelst (blaue Schilder, blaues Licht) (gelbe
Schilder, gelbes Licht), von Morgens 7 Uhr 10 Min. bis Abends 11 Uhr
20 Min. alle 10 Minuten ab Gohelst-Gehäuse, Nachmittags: 11 Uhr 40 Min.
ab Rüdingsmarkt; Morgens 8 Uhr bis Abends 11 Uhr 30 Minuten
alle 10 Min. Nachmittags: 11 Uhr 35 Min., 11 Uhr 40 Min., 11 Uhr
50 Min., 11 Uhr 55 Min., 12 Uhr, 12 Uhr 5 Min., 12 Uhr 10 Min., 12 Uhr
15 Min. und 12 Uhr 25 Min. Fahrpreis: 20 ¢, resp. 5 ¢ pro Zone.
1. Zone: Rüdingsmarkt — Mitterthor; 2. Zone: Mitterthor — Schuler-
blatt, Gde. Pferdemarkt; 3. Zone: Schulerblatt — Eppendorfer Weg; 4. Zone:
Eppendorfer Weg — Gohelst; 5. Zone: Gohelst — Gohelst
Gehäuse. In allen Fällen muß für zwei Zonen bezahlt werden.

4) Linie Holtenstraße — Mitterthor — Rüdingsmarkt (weiße
Schilder, weißes Licht), von Morgens 7 Uhr 30 Min. bis Mittags 12 Uhr.
alle 10 Minuten; von Mittags 12 Uhr 7 1/2 Min. bis Abends 11 Uhr 30 Min.
alle 7 1/2 Minuten ab Holtenstraße, Gde der Allee; von Morgens 7 Uhr

58 Min. bis Mittags 12 Uhr 28 Min. alle 10 Minuten; von 12 Uhr 35 1/2 Min. bis Abends 11 Uhr 58 Min. alle 7 1/2 Minuten ab Ködingsmarkt. Fahrpreis: 10 \mathcal{J} . Von 11 1/2 Uhr Abends an doppelte Tage.

Droschken-Tage, Altonaer. (Dieselbe gilt für eine und zwei Personen.)

Zeitfahrten.

A. In den Stadtbezirken Altona, Ottenen, Hamburg (innerhalb der früheren Wälle), dem Grasbrook und den Vorstädten St. Pauli und St. Georg	für 1/2 Stunde	— 90
B. Außerhalb dieser Bezirke	" 1/2 " "	1 50
	" 1 " "	1 20
	" 1 1/2 " "	1 80

Für jede Person über 2 sind pr. 1/2 Stunde 15 \mathcal{J} , pr. ganze Stunde 30 \mathcal{J} mehr zu entrichten. 2 Kinder unter 10 Jahren werden für eine Person gerechnet. Eine angefangene halbe Stunde gilt als volle halbe Stunde.

Tourfahrten.

Für eine Fahrt in der Stadt	— 75
" " nach Hamburg (innerhalb der früheren Wälle)	— 75
" " " von Altona	1 20
" " " von Ottenen	1 80
" " " St. Georg u. dem Berliner Bahnhof	1 80
" " " St. Pauli	1 20
" " " dem Grasbrook (Venloer Bahnhof)	1 20
" " " Kaiser- und Sandthor-Quai	1 80
" " " Ottenen	2 10

Von Altona nach Bahnsfeld	1 80
dem botanischen und zoologischen Garten	1 20
Von Altona nach Einsbüttel	1 50
Eppeudorf	2 40
Al-Blottfel	2 40
dem Grindel, der Grindel-Allee bis zum Grindelhof	1 80
der Höhenluft	2 40
dem neuen Altonaer Friedhof	1 20
Langensfelde	1 50
Nienstedten	3 —
Schmarfen und Nitzscher's Wirthshaus	1 50
Ottenen	— 90
Höfelndorf und Harvestehude	1 80
dem Rothenbaum	1 80
dem Schulberge (oberh. Develöndne)	1 20
Zauselsbrücke	2 10

Für jede Person über 2 sind innerhalb der Stadt 15 \mathcal{J} , sonst 30 \mathcal{J} mehr zu entrichten; 2 Kinder unter 10 Jahren werden für eine Person gerechnet. Für Gepäck ist zu bezahlen: für jeden Koffer 30 \mathcal{J} , für kleineres Reisegepäck (Nachtsack, Kutschschellen u. dgl.) bis zu 2 Stück 15 \mathcal{J} , für jedes Stück mehr 8 \mathcal{J} . Die einfache Tage gilt von Morgens 7 bis Abends 10 Uhr. Für Fahrten von 10—12 Uhr Abends und von 5—7 Uhr Morgens tritt eine Gebühreng um die Hälfte ein. Für Fahrten in der Nacht, von 12 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, wird die doppelte Tage bezahlt. — Chauffeurgebühren der Fahrgäste. — Etwas Reisegepäck sind baldmöglichst im Pelzjante (Königsstraße 149) anzubringen.

Jollenführer-Tage, Altonaer.

Von der neuen Anfaht.	10
1) nach den Schlegels, für jede Person	— 10
2) " der Dampfbrücke	— 15
3) " der Gasanfaht, für eine Person	— 23
4) " dem Strom hinaus und der Elbbrücke, für eine Person	— 45
5) " dem Fahrhaus in St. Pauli, für eine Person	— 75
ad 3, 4 und 5, für jede Person mehr	— 15
6) " dem Hamburger Hafen, für 3 Personen	1 20
für jede Person mehr	— 30

Von der Dampfbrücke:	10
7) nach den Schlegels, für jede Person	— 10
8) " der neuen Anfaht, für eine Person	— 23
9) " der neuen Elbbrücke, für jede Person	— 23
ad 8 und 9 für jede Person mehr	— 15
10) " dem Strom hinaus, der Gas-Anfaht, dem Fahrhaus, dem Hamburger Hafen, wie ad 3, 4, 5, 6.	— 15

Von der Elbbrücke und dem Fischmarkt:	10
11) nach den Schlegels, für jede Person	— 10
12) " der Dampfbrücke, für eine Person	— 23
13) " der neuen Anfaht, " " "	— 45
14) " der Gasanfaht, " " "	— 60
15) " d. Fahrhaus, St. Pauli, " " "	— 60
ad 12, 13, 14, 15, für jede Person mehr	— 15
16) " dem Hamburger Hafen, für 3 Personen	— 90
für jede Person mehr	— 30

Für eine Stunde innerhalb oder außerhalb des Hafens: für 1, 2 oder 3 Personen 1 \mathcal{M} 20 \mathcal{J} , für jede Person mehr 15 \mathcal{J} . Für die zur Rückkehr erforderliche Zeit ist die Hälfte der einfachen Tage (1 \mathcal{M} 20 \mathcal{J}) zu bezahlen. Der Jollenführer ist verpflichtet, auf Verlangen an dem Orte, wohin er Jemanden gefahren, 1/4 Stunde zu warten und den Passagier für die Hälfte

der Tage zum Abfahrtsorte zurück zu befördern. Nach Verlauf von 1/4 Stunde ist der Jollenführer berechtigt, für jede 1/4 Stunde des Wartens 15 \mathcal{J} und für die Rückbeförderung die volle Tage zu beanspruchen. Es dürfen nicht mehr als 6 Personen in eine gewöhnliche Jolle genommen werden, wie denn überhaupt der Jollenführer bei angemessener Strafe darauf zu achten hat, daß sein Fahrzeug nicht überladen werde. Für die Beförderung von Gepäck ist zu entrichten: a) für eine Secktle 30 \mathcal{J} , b) für einen Koffer 30 \mathcal{J} , c) für Bettzeug und andere Packen 15 \mathcal{J} . Kleinere Bagage, welche die Passagiere selbst tragen können, als Mantelsack, Kutschschellen u. dergl. wird unentgeltlich mitgenommen. Während der Zeit von 10—12 Uhr Abends wird die Hälfte der Tage mehr, von 12 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens die doppelte Tage berechnet. Das Polizeiamt sorgt für die Aufrechthaltung dieser Bestimmungen und belegt Contraventoren mit Geld- oder Gefängnißstrafen. (Magistrats-Befanntmachung vom 1. Januar 1868).

Tage für die Kofferträger an der Dampfbrücke in Altona.

Für den Transport durch Arbeitsleute an den Landungsbrücken und an der Landungsstreppe.

A. Für Gegenstände und Sachen, die mit den Dampfbrücken ankommen oder abgehen und vom Landungsplatz an Bord oder vom Bord an den Landungsplatz gebracht werden:

1) Für einen Wagen mit einem oder mehreren Koffern belastet	1 20
2) " einen Wagen ohne Belastung	— 90
3) " einen nicht tragbaren, mittelst Karre zu befördernden Koffer	— 20
4) " einen tragbaren Koffer	— 15
5) " einen Mantel- oder Nachtsack	— 10
6) " Kutschschellen, Mantel und sonstiges kleines Gepäc eines Reisenden	— 10

Falls aber diese Gegenstände durch Arbeitsleute vom Landungsplatz weiter befördert werden, fallen diese Anlässe weg und ist nur die unter B. gebaute Gebühr zu berechnen.

B. Für den Transport eines tragbaren Koffers:

in Altona:

nach der gr. Elbstraße und den zwischen dieser und der Elbe liegenden Plätzen und Straßen	— 30
bis zum Bahnhof, zur Palmallee und Weitestraße, sämmtlich einschließlic	— 50
über diese Linie hinaus bis zur gr. Bergstraße und Reichenskrade, beide einschließlic	— 60
über die gr. Bergstraße und Reichenskrade hinaus	— 80

nach Hamburg:

Borsfahdt St. Georg	— 90
" Borsfahdt St. Pauli	— 80
" dem Grasbrook	1 20
" Ottenen	— 80
" Einsbüttel	1 20
" Eppeudorf und Ilmgegend	2 25

Für einen nicht tragbaren Koffer, welcher mittelst Karre zu transportiren, 15 \mathcal{J} mehr.

Für einen Nachtsack und sonstiges kleines Gepäc, wenn der Reisende keinen Koffer hat, 15 \mathcal{J} weniger, als für einen tragbaren Koffer. dem Koffer hat, 15 \mathcal{J} mehr.

Kofferträger-Tage. Die Tage für den Transport des Gepäcks von den Bahnhöfen nach dem Hause der Eigner oder umgekehrt:

1) für einen Koffer oder großen Nachtsack	30 \mathcal{J}
2) für einen kleinen Nachtsack, eine Kutschschelle und dergleichen kleinere Stücke, wenn solche außer dem Koffer zu transportiren sind	8 "
3) wenn das Gepäc des Reisenden nur in einem kleinen Gollo besteht	15 "
4) der Transport auf den Bahnhöfen ist nur mit der Hälfte der obigen Tage zu bezahlen.	

Auszug aus der Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Pferdebahnen in Altona.

Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 38. Auf der Strecke, d. h. außerhalb der Endstationen darf bei Seitewärts zu befiegender geschlossenen Wagen nur an der rechten Seite der Plattformen der hiermit versehenen Wagen ein- und ausgestiegen werden; die linke Seite der Plattformen wird verschlossen gehalten.

§ 39. Die Gepäckstücke dürfen von weiblichen Personen nicht befestigt werden.

§ 40. Das Tabakrauchen im Innern der Wagen ist nur in fogen. Rauchwagen (Rauchabtheilungen) gestattet.

§ 41. Das Lärmen und Singen ist den Fahrgästen unterlagt.

§ 42. Das tarifmäßige Fahrgeld ist der Schaffner bei dem Einsteigen der Fahrgäste zu erheben berechtigt. Die gelösten Billets bezw. sonstige Fahrgastimmationen sind den Controlleuren bei deren Revisionen in einem solche ohne Schwierigkeiten ermöglichenden Zustande vorzuzeigen.

§ 43. Das eigenmächtige Öffnen der Plattformverschlüsse oder der zum Vorderperson führenden Wagengtür ist verboten.

Bestimmungen für das übrige Publicum.

§ 44. Niemand darf einen Straßenbahnwagen besteigen, welcher durch Ausschlagen der Fahne (§ 27) als voll bezeichnet ist. Falls der Wagen sich überfüllen sollte bevor die Fahne ausgehängt wurde, haben die zuletzt eingestiegenen der Aufforderung des Schaffners zum Verlassen des Wagens unbedingt Folge zu leisten.

Bleed Through Repaired Document
Plastic Covered Document

Verschiedene Schiffsgelagenheiten: Bei G. C. Bauer, Dithmarsches Haus, Seckermautstraße 31: Ueber Brunsbüttel nach Helldorf jeden Dienstag durch Schiffer Glaffen, Corneli und Fuhrmann Jasper. — Nach St. Margarethen Schiffer v. Voh.

Bei Johann Gohrs, gr. Elbst. 26 (Hpr. 124): Fährhaus für Hüllwärdler, Altenwärdler, Grenz u. Buztebude, Verkehr der See u. Elbflüßer.

Bei J. P. Gohrs Ww., gr. Elbst. 2—4: Der Schiffer G. Kölln nach Ochlenwärdler täglich mit Blutzelt, Johann Bahl nach Fliegenberg, Fr. Wendt nach Mollwärdler, und J. Meyer nach Latenberg, drei Mal wöchentlich, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Bei W. G. Gullinik Ww., Zum alten Fährhaus, An der Dampf-schiffbrücke 6: Annahme nach Glückstadt, Jheboe, Helgoland, Padelannahme nach allen Stationen der Westküste Schleswig-Holsteins.

Bei J. Harz Ww., H. Elbst. 17: Altenländer, Brunsbütteler, Gutz-habener, Einspänner, Glückstädter, Jheboe, Neuhauer, Ottenwärdler und Witteraner Verkehr.

Bei J. H. Jürgensen, Engelbrecht Nachf., gr. Elbst. 35: Schiffs-gelagenheiten tägl. nach Altenwärdler u. Mühlenwärdler, Schiffer Lühen; Ab-fahrtzeit unbestimmt.

G. C. F. Renner's Gasthof, große Gbstraße 104: Dampf-schiffs-fahrtgelagenheiten nach Stade, täglich in den Sommermonaten, Nachmittags 2 1/2 und 3 1/2 Uhr, Montag, Mittwoch und Freitags Morgens 7 Uhr. — Helgolander Schiffer legen regelmäßig an der Dampf-schiffsbrücke an; Schiffer nach Wisum, Weidorf und Wöhrden liegen ebendieselbst.

Fuhr- und Botenbeförderungen: Hamburg-Altonaer Paket-wagen durch den Fuhrmann H. Burmeister, Blument. 98, I. Annahme-stellen: Rathhausmarkt 12 bei G. W. Vode; Palmallee 32, K. bei Tanager; Hoffenstr. 1 bei B. Schmidt; H. Freiheit. 40 bei Dettlaffen; Schlachterbuden 15 bei Köster Ww.

Hamburg-Altonaer Paketwagen durch den Fuhrmann G. F. M. Paul, Ungerstr. 53, I., fährt täglich. Annahmestellen in Hamburg: Reuburg 1, und Bei St. Annen bei Springe.

Hamburg-Altonaer Paketwagen durch den Fuhrmann G. W. Johannes, fährt täglich. Annahmestellen: H. Freiheit 37, gr. Gärtnerstr. 8, II.; gr. Gärtnerstr. 84.

Hamburg-Altona-Ottenseer Paketwagen durch den Fuhrmann G. Hohn, G. W. Kruse Nachf., fährt täglich. Annahmestellen: Grund 10, II., Gähler's Weg 8 und Könlgt. 69.

Hamburg-Altona-Ottenseer Paketwagen durch den Fuhr-mann J. H. B. Beth, fährt täglich. — Annahmestellen: gr. Gärtnerstr. 57, I., H. Freiheit 19, Ungerstr. 2, Bahnhöfstr. 29, K., und gr. Elbst. 4.

Joh. Lange, gr. Weidstr. 21. Tägliche Güterbeförderung nach und von allen Bahnhöfen und Quais.

Altona-Wandsbeker Paketwagen, Fuhrmann D. Hartmann, Deperling Nachf., fährt täglich. — Annahmestellen: Rathhausmarkt 12, Bahnhöfstr. 29, K., und H. Elbst. 10, K.

Blankenseer Paketwagen, Fuhrmann Joh. Fehrs, fährt drei Mal wöchentlich. Annahmestellen: Palmallee 32, K., und Flottbekerstr. 11.

Blankenseer Omnibus, G. Masius, täglich Morgens 10 Uhr und Nachmittags 3 Uhr, Palmallee 22 und Flottbekerstr. 11.

Uhlenhorster Paketwagen, Annahmestellen: Könlgt. 66.

Carl Wilh. Vode's Gasthof, Rathhausmarkt 12, Padelannahme für Hamburg und Wandsbek durch Fuhrmann G. Burmeister und G. Witter.

J. H. Bauer, Palmallee 22, täglich Fahr-Gelegenheit nach Wedel. F. W. Wedelkind, Könlgt. 211, täglich Paket-Beförderung und Fahr-Gelegenheit nach Wedel.

H. H. Engelbrecht, Gasthof „Zur weißen Rose“, Könlgtstraße 8. Wochenwagen nach und von Elmhorn durch die Fuhrleute Rohm und Truwe; Ankunft am Dienstag und Freitag um 7 Uhr Morgens; Ab-fahrt Nachmittags 3 Uhr an denselben Tagen. — Nach und von Bramstedt: Fuhrmann Grimm; Donnerstag Morgen Ankunft, Nachmittags retour. Fuhrmann Witt; Donnerstag Nachmittags Ankunft, Freitag retour. Fuhr-mann Jochims; Mittwoch Nachmittags 3 Uhr nach Bramstedt. — Nach und von Uetersen: der Vole Kahren; Dienstag, Donnerstag und Freitag's Ankunft Morgens, Abgang am nächsten Tage. Nach Himmelsberg: Vole Stappel-schiff täglich. — Nach Kellinghusen und Bramstedt: Fuhrmann Diercks, alle 14 Tage, Ankunft Dienstag, Abfahrt Mittwoch.

Verspatete Altonaer Adressen pro 1890.

Ahrens, G., Schlossermeister, Weidstr. 16, Wohn.: St. Pauli, Ungerstr. 9, H. 3.
— G. F. F., Comptoir, Vohmühlenstr. 47, I.
Ahsbaas, G., Lehrer der 3. Mädchen-Schule, Gerberstr. 34, I.
Ahsbals, Carl, Buchhalter, H. Gto. Vereinsbank in Hambg., Alten. Hülse, Weidstr. 2, I.
Bahl, G. Gher., Einsbüttelerstr. 89, I.
Benfendorf, A. Zollbeamter, Wilhelmstr. 108, Terr. 4, I.
Benzin, W. C., Tapezierer, Hamburgerstr. 80, D.
Bergerstr., D. Frau, privat., Stuhlmannstr. 7, I.
Bernwald, R., Gastwirthschaft, Kaiser-Saal, Tanz-salon, Theater u. Concert-Local, gr. Freiheit 30
Bielefeld, G. C. F., Lager v. Maschinen-Deelen und Werkzeugen, Samml. Maschinen-Bedarfsart., Isonie Wagenchmire, Schulterblatt 38, Hb.
Birnbaum, Dr., Amtsrichter, Palmallee 88
Blatt, G. Wm., Wilhelmstr. 14, I.
Bogge, R., Gastwirthschaft, Hamburgerstr. 98, P.
Böhnenkengel, G., Mechaniker, Einsbüttelerstr. 64, I.
Borshorst, G. Wm., Wilhelmstr. 62, I.
Braun, G. M. Th., Musiker, gr. Freiheit 22, I.
Briele, G., Eisenbahnkassener, Wilhelmstr. 78, III.
Buchholz, G. C. G., Einsbüttelerstr. 79, II.
Buschmann, J. M. A., Vohgerbergstraße, Eins-büttelerstr. 17, G. 1, I.
Carl F. Jettio u. T. Schachtelshof, A. D. Friedensstraße 5
Carlson, P., Tanzlehrer, Gerricht. 6, P.
v. Carstenschloß, G., pract. Vertreter d. Natur-hauskunde, Sprackstr. Morg. v. 8—10, Nachm. v. 4—6 Uhr, H. Bärtnerk. 60, P.
Carr, G. Wm., Wilschorn, Georgstr. 54, G. P.
Dammann & Robohm, Fischerstr. H. Gärtnerstr. 15, Terr., 1. I. Feltz, G. H. G. 33
Dau, W., Oberinspector u. General-Agent d. Reichs-Verdunst-Bank in Bremen, Militärdienst- und Verantw. Versicherung, Vertret. d. Norder-Steiniger Verkehr, H. Aktien-Gesellsch. in Norder, Selters Allee 37, I.

Zahn, A., Pferdehändler, Gähler'splatz 12
Zehlein, J. G., Händler, Sedanstr. 37, P.
Zeger, G. M., Arbeiter, gr. Freiheit. 56
Zehrenberg, A. Dr., Secretair d. Könlgt. Commerz-Collegiums, Sontinck. 13
Ziegler, G. Dr. phil., Gymnasial- u. Oberlehrer, Wohlfes Allee 20
Engel, G. O. A. Dr. jur., Rechtsanwalt, Sprackstr. Morg. v. 8—10, Nachm. v. 5—8 Uhr, Könlgt. 222, I.
Engelbrecht, Wm., Arbeiterin, Georgstr. 18, II.
Engelhardt, G., Gärtnergehülfe, Sedanstr. 40, Bass. 5, I.
Ferm, J., Cigarrenarbeiter, Sedanstr. 40, Bass. 3, P.
Fischer, F. G. Wm., Wäscherin, Sedanstr. 29, II.
— Siegmund, Bankgeschäft, Reichenstr. 16, P.
Fleischmann, Carl, Kaufmann, Catharinenstr. 49, I.
Franz, G. Frau, Victoriastr. 22, P.
Gard, W., Zimmermann, Vohmühlenstr. 124, I.
Gerdt, A., Maurergehülfe, Sedanstr. 40, Bass. 6, P.
Gösch, Eduard, Tischler, Reuburg 17
Greve, Arbeiter, Einsbüttelerstr. 10, II.
Griesbach, Sally, Taback- und Cigarrenhandlung, Wilschorn 3
v. Grote, Freiherr, Hauptmann a. D., Allee 243, II.
Grotwald, G., Theatraler, Turnstr. 43, P., zum 1. Mai: Könlgt. 221, P.
Gartmann, Aug., Stellmachermeister, Allee 176
Gatz, G., Musiklehrer, Reichenstr. 20
Geinemann, F. J. G., Banddirector, gr. Vergl. 204, II., 1. I. Mai: Palmallee 110, I.
Gillebrandt, G. A., Affecuranz-Geschäft, Agent der Oldenburger Verch.-Gesellsch., Feuer- u. Glas-Branch, Märkten. 65, II.
Ginspeter, G. A. Wm., Weidstr. 177, II.
Göbenberg, J. G., Fuhrmann, gr. Vergl. 217, Terr. 3
Dornung, J., Frucht u. Gemüßhändler, gr. Mühlenstr. 34
Jäger, W. Frau, Buchhalterin, Norderstraße 21, D.
Jenretowitsch, A., Handlung, gr. Fische, Weidstr. 158, P.
Jensen, F., Arbeiter, Dreierstr. 18, I.
Jöhnt, G., Schuhmacher, Weidenstr. 37, P.

König, Heim. C., Kaufmann, gr. Vergl. 253, P.
Koenel, J., Schuhmachergeselle, Weidstr. 158, I.
Kühne, G. C. E., Hauptlehrer d. 3. Knab.-Freisch., Weidstr. 158, I.
Langhans, J., Sarg-Machener, Könlgt. 266, P.
Larson, A., Taback- u. Cigarrenhändler, H. Vergl. 29
Ludwig, Hugo, Pelzwaaren-Geschäft, Könlgt. 134
Meyer, G. W., Geschäftsführer, Könlgt. 182
Meyerhof, John, Haupt-Agent d. Liverpool u. London u. Ostsee-Feuer- u. Lebens-Verch.-Gesellsch., H. Gto. Nordb. Bank, Wärdstr. 22, 1. I. Mai: gr. Vergl. 268, P.
Nicolaysen, G. Gher., Schneiderin, H. Mühlenstr. 56, I.
Peterson, J. G., Geschäftsführer, Allee 150a, III.
Peterson, G. M., Dampf-Glasmacherei und Mouslingglas-Fabrik, Wärdstr. 28
Ratjen, G., Medicinconsulent, Ungerstr. 43, P.
v. Reden, G., Regierungsrath bei der Provinzial-Steuer-Direction, Gbthstr. 22
Reher, A. G., Verchthändler, Buchhandlung, Verlags-handlung u. Buchbinderei, H. Gto. Altonaer Creditverein, gr. Vergl. 39
Reinhold, G. D., Comptoir, gr. Vergl. 217, Terr. 2, P.
Rimml, W., gr. Mühlenstr. 48, I.
Roland, J., photograph. Atelier, gr. Mühlenstr. 54, II.
H. Rougier & Co., Pianofortefabrik, Magazin und Vermietung von Pianos, Mühlenstr. 9, P., 1. I. Mai: Weidstr. 177, 3b; Heim. Rougier
Schmoll, Marie, Friseurin, gr. Wilhelmstr. 11, I.
Stille, Johanna, Fabrikant, Stickeriegeschäft u. Aufzeichnung, sowie Gold- u. Silberhändler für Kirchen u. Vereine, Stuhlmannstr. 7, I.
Stahl, Emil, Hôtel „Stadt Julius“, Restaurant und Wintergarten, Könlgt. 182
Streich, F., Schornsteinfegermeister, Bei der Johannis-straße 14
Winder, G. u. D. Herren-Artikel- und Handhuh-Geschäft, gr. Vergl. 180.